
Crim.
276
x


ANSTREICHG



<36628700950017



Die

Hexen-Prozesse

der

ehemaligen Reichsstadt Nördlingen

in

den Jahren 1590 — 94.

Aus den Kriminal-Akten des Nördlingischen Archives

gezogen

von

Johann Friedrich Weng,
Senior und Stadtpfarrer zu Nördlingen.

Aus der historisch-statistischen Zeitschrift: „Das Ries, wie es war und wie es ist" besonders abgedruckt.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

Die Hexen-Prozesse der ehemaligen Reichsstadt Nördlingen

in

den Jahren 1590 — 1594.

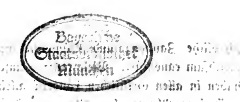
Aus den Kriminal-Akten des Nördlingischen Archives gezogen

von

Stadtpfarrer und Senior Weng

in

Nördlingen.



Die Hexen-Prozesse der ehemaligen Reichsstadt Nördlingen in den Jahren 1590 — 1594.

Keine Gattung der Rechtsgelehrsamkeit befand sich im Mittelalter in einem kläglichern Zustand, als die peinliche. Das Willkührliche in der Bestimmung, sowohl der Verbrechen als der Strafen, war recht eigentlich ihr Charakter und zum größten Unglück hatten sich theologische Meinungen, Religionsvorurtheile und Aberglaube in dieselbe eingedrängt. Simonie, Ketzerei, Zauberei, Kirchenraub und dergleichen Verbrechen beruhten auf sehr schwankenden oder ganz unrichtigen Begriffen, wurden unter die abscheulichsten Missethaten gezählt und ihre Bestrafung bis zu einer unmenschlichen Grausamkeit getrieben. Einen wichtigen und äußerst schlimmen Zuwachs erhielt die Kriminalgesetzgebung durch die Stiftung der Hexenprozesse. Vermeinte Hexen und Zauberer waren seit vielen Jahrhunderten unter den Christen entdeckt und bestraft worden; aber das gerichtliche Verfahren bei solchen Vorfällen ist erst durch eine Bulle Innocenz des Achten vom J. 1483 gesetzmäßig eingeführt und genehmigt worden. Durch diese Bulle wurde der Glaube an

schädliche Zauberei und Bündnisse mit dem Teufel gleichsam canonisirt. Viele tausend unschuldige Weiber haben in allen christlichen Ländern allein durch diesen unsinnigen Aberglauben Ehre und Güter, Leib und Leben verloren, wenn es gleich den Deutschen zum Ruhme gereicht, daß viele unter ihnen, die Ketzerrichter nicht auch als Hexenrichter wollten gelten lassen, worüber sich die ersten Hexenrichter sehr beschwerten. In der Absicht, der vorgeblichen Unwissenheit der Prediger zu steuern, welche lehrten, es gebe entweder keine Hexen, oder die Justiz könne den Hexen keinen Schaden thun, trug man ein Buch zusammen, das unter der Autorität eines Pabstes und des Kaisers Maximilian des Ersten im J. 1491 unter dem Titel: „Malleus maleficarum" in Cölln an's Licht trat. Die Verfasser desselben sollen Sprenger und Institoris gewesen sein. Dieses elende und schändliche Werk *) wurde das allgemeine Handbuch für den Hexenprozeß.

Es gereicht der katholischen Kirche in Deutschland zur Ehre, daß, ungeachtet Päpste und Inquisitoren den Glauben an die Wirksamkeit der Teufel und Hexen beständig unterstützten, dennoch von Zeit zu Zeit unter Klerikern und Laien Männer auftraten, die ihn bezweifelten. Der merkwürdigste davon ist Ulrich Molitoris von Costnitz, der im Jahr 1489 in einem Buche an den Erzherzog Sigmund von Oestreich unter dem Titel: „de Lamiis pythonicis mulieribus" gegen den Hexenglauben zwar leise und mit großer Vorsicht,

*) Es findet sich noch in der Nördlingischen Stadtbibliothek.

aber mit Geist und Nachdruck auftrat. Denn der Zweifel an denselben wurde für eine Ketzerei angesehen und nicht viel milder bestraft, als die Hexerei selbst. Es hatte sich nämlich das Gerücht verbreitet, daß in den Ländern des Erzherzogs Hexen seien; einige dafür ausgegebene wurden gefangen gesetzt und hatten unter der Folter mancherlei Bekenntnisse abgelegt. Allein die Räthe des Erzherzogs dachten verschieden und der Erzherzog forderte darüber das Gutachten von mehreren Gelehrten. Molitoris, der unter diesen Gelehrten war, stellte sein Gutachten in einigen Gesprächen aus, die er den Erzherzog mit ihm und noch einem Rechtsgelehrten halten ließ. Er scheint nicht alles gesagt zu haben, was er dachte, indem er es in der Zuschrift wegen der Unwissenheit der Verläumder für eine gefährliche Arbeit erklärte, sich frei darüber auszusprechen, doch macht es ihm viel Ehre in der richtigen Einsicht hierüber so weit gekommen zu sein. Er ist behutsam genug, Alles der Beurtheilung des Erzherzogs und seines Sekretärs, oder Kanzlers, im Gespräch zu überlassen.

Aeusserst schwer war es zu allen Zeiten, eingewurzelte Religionsvorurtheile zu verbannen. Das furchtbarste dieser Art ist der unglückliche Glaube an die Hexerei oder die Meinung von dem immer fortdauernden wirksamen Einfluß der bösen Geister auf den Menschen, von den Besitzungen menschlicher Körper durch denselben und von Bündnissen zwischen beiden Theilen. Wir finden einige dieser Vorurtheile schon unter den Heiden und Juden, aber der Hexenglaube, der beson-

ders über das weibliche Geschlecht so viel Unheil brachte, hat sich vorzüglich durch die obenangeführte Bulle erst im Christenthum ausgebildet. Durch Mißverstand und Mißbrauch biblischer Stellen und Geschichten entstanden, von dem Clerus bald aus Unwissenheit und Leichtgläubigkeit angenommen, bald aus eigennütziger Herrschbegierde durch Exorcismen und andere geistliche Gebräuche befestiget, ging er auch in die protestantische Kirche über und richtete hier eben solche Verheerungen an, wie in der katholischen Kirche. Die protestantische Kirche, welche die Lehre von der Einwirkung des Satans, ohne weitere Prüfung, beibehalten hatte, wollte es sich nicht nachsagen lassen, daß sie das Verbrechen der Zauberei und Hexerei, womit die Absagung von Gott und die Verehrung des Teufels verbunden war, ungestraft ließ.

Schon in den frühern Zeiten des siebenzehnten Jahrhunderts, lange vorher, ehe die Protestanten an Fortschritte in der Reformation dachten, trat in der katholischen Kirche ein muthiger Wahrheitsfreund gegen diesen Aberglauben auf. Es war der Jesuit Friedrich v. Spee, aus Kaiserswerth gebürtig, der im Jahr 1635 zu Trier gestorben ist. Zu seiner Zeit beeiferte man sich in Franken, wie in den Jahren 1590 — 1594 in Nördlingen, mit einer unsinnigen Wuth Hexen zu verbrennen. Spee, der viele derselben zum Scheiterhaufen begleitete und sowohl aus ihrer Beichte, als aus den Fragen, welche er an sie richtete, erkannte, daß sie unschuldig den Tod litten, wurde dadurch dergestalt gerührt, daß er — freilich mit Verschweigung

seines Namens wegen der Gefahr, die damals solche Behauptungen nach sich zogen — seine vortreffliche Cautio criminalis contra sagas im Jahr 1631 herausgab. Er schilderte darinnen die Thorheit und Abscheulichkeit der Hexenprozesse mit so lebendigen Farben, daß der ruhmwürdige Kurfürst von Mainz, Johann Philipp von Schönborn, der damals noch Domherr war, sobald er zur Kurwürde gelangte, durch dieses Buch bewogen wurde, jenen Prozeß ganz abzuschaffen. Der Herzog von Braunschweig und andere deutsche Fürsten folgten seinem Beispiel nach.

Wie der Hexenglaube von Christian Thomasius in der evangelischen Kirche gestürzt wurde, was in der katholischen Kirche weiter gegen denselben geschahe, wie er von Ferdinand Sterzinger, einem Mitglied der bayerischen Akademie der Wissenschaften bestritten und von Mönchen nachdrücklich in Schutz genommen wurde, wie Joseph Gaßner gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts die Einwirkung des Teufels auf die Menschen mit Wort und That auf's neue an's Licht zog, und der Teufel durch den Exorcismus vom Fürsten von Hohenlohe auf's neue ausgetrieben wurde, muß hier übergangen werden, da es zu einer ausführlichern Geschichte dieses Aberglaubens gehört.

Die Entstehung des Hexenglaubens in der evangelischen Kirche erklärt sich theils aus dem juristischen Begriff, den die Protestanten durch Ueberlieferung erhalten hatten, theils aus der Denkungsart Luthers, der freilich noch allzufest an demselben hieng.

Luther, der so scharfsinnig und kühn über manche Mißbräuche der Kirche sich aussprach, wurde doch, wenn es auf den Glauben an die fortdauernde Macht des Teufels ankam, von dem Geist seiner Zeit fortgezogen, und sahe in allen Verfolgungen und Schriften, die von Rom, London, Paris, Dresden, München und Landshut gegen ihn und die Reformation ausgingen, Machinationen des Teufels, der ihm so harte Kämpfe verursachte. Warf nicht der heftige Mann einmal das Dintenfaß gegen den Teufel, als er ihm auf seinem Zimmer erschien. Ist es ein Wunder, wenn der Glaube an die Einwirkung des Teufels durch Zauberei und Hexerei in der von ihm gestifteten neuen Kirche eine lange Zeit stabil wurde, da man an dem großen Mann durchaus keinen Fehler sehen wollte.

Daher war im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert im ganzen christlichen Europa die Meinung verbreitet, daß sich der Teufel gewisse Personen, besonders weiblichen Geschlechts, aussuche, um in Verbindung mit ihnen schädliche Wirkungen hervorzubringen, und, weil man sich als Mannsperson ihn dachte, die Wollust für ein Motiv hielt, durch welches er auf sie wirken könne.

Die Geschichte der Hexenprozesse, die wir ziemlich vollständig aus dem hiesigen Archiv vor uns haben, ist ein trauriger Beweis von der elenden peinlichen Justizverfassung jener Zeiten und von der unmenschlichen Grausamkeit, die man gegen unglückliche Weiber sich erlaubte, welche durch triefende Augen

oder durch wahnsinniges Geschwätze in den Verdacht der Hexerei gekommen waren.

Wir erstatten hier in den folgenden Blättern einen ausführlichen Bericht über das unsinnige Verfahren, das man wegen Hexerei gegen 34 unschuldige Weiber und einen Mann beobachtete.

Die hiesigen Rathsadvokaten (in den spätern Jahren Raths-Consulenten genannt) Dr. Röttinger und Dr. Graf, nebst dem damaligen Stadtschreiber Paulus Majer, hatten sich das System, nach welchem man fast in allen Gerichtsstuben gegen vermeinte Unholdinnen handelte, und welches besonders der oben angeführte Malleus maleficarum festgesetzt hatte, ganz vorzüglich zu eigen gemacht.

Man gieng von folgenden Voraussetzungen aus, die sich als ein blutiger Faden durch alle Hexenprozesse unserer Stadt ziehen: Einer der höllischen Geister erscheine der Weibsperson, die er verführen will, in der Gestalt eines schönen, wohlgekleideten Mannes, Jägers oder Edelmannes, und spricht in ihrer Kammer mit ihr verführerische Worte. Alle Angeklagte wollen ihn Anfangs nicht erkannt haben, nach und nach aber erkennen sie ihn an seinen plumpen Füßen. Er macht ihnen den Antrag, ob sie sein seyn wollen, mit einigen Versprechungen. Einige bejahen es auf der Stelle, Andere weiß er durch Schmeicheleien, durch Geldversprechungen und durch den Reiz des Vergnügens zu überreden und sie vollziehen mit ihm mehrmals den Beischlaf. Eine Verschreibung mit dem eigenen Blut des verführten Weibes, das der Teufel aus heimlichem Orte von ihr nimmt, gelobt ihm Leib und Seele, sie

entsagt Gott und der heiligen Dreifaltigkeit und verspricht Menschen und Thieren so viel möglich zu schaden. Von ihrem Buhlen erhält die Unglückliche ein Büchslein mit Hexensalbe, womit sie Menschen und Thiere beschädigt, indem sie jedes Glied des Leibes, welches sie berühren kann, damit bestreicht, worauf sie nun verkrummen, austrocknen und sterben. Zuweilen thut auch die Salbe keinen Schaden, oder die Erkrankten genesen wieder. Das Hexenpulver leistet die nämlichen Dienste. Mit der Salbe bestreichen die Unholdinnen auch einen Besenstiel oder eine Ofengabel, werden in die freien Lüfte gehoben und reiten auch auf einem schwarzen Bock in größter Geschwindigkeit auf den Weinmarkt, das Rathhaus, die Trinkstube oder in einen Weinkeller, wo sie viele Hexenweiber mit ihren Buhlen, den Teufeln, antreffen. Dort ißt, trinkt und tanzt man und macht sich lustig. Aus den Mahlzeiten der Hexen ist Brod und Salz verbannt. Sie essen (welche Unwahrscheinlichkeit, da der Mensch Menschenfleisch aufs äußerste verabscheut) ungetaufte Kinder, die auf dem St. Emeransberge ausgegraben werden, zerstoßen die Gebeine derselben zu Pulver und gebrauchen dieses zur Bereitung der Hexensalbe. In einem Häfelein bekommen sie auch allerlei Flüssigkeiten, die sie nur umrühren dürfen, um Stürme, Hagel und Ungewitter hervorzubringen.

Bei der ersten Ausfahrt führt sie der Teufel in eine große Versammlung, wo sie den Groß-Teufel finden, der in einem prächtigen Lehnstuhl sitzt, ein grünes Kleid an hat und mit einer goldnen Kette geschmückt ist. Vor diesem knieen sie nieder, beten ihn

als einen Gott an, werden auf seinen Namen getauft, und mit ihrem Buhlen, dem kleinen Teufel, von ihm getraut, der meistens Federlein, zuweilen auch Käsperle, Papperlen und Zucker heißt, oder sonst einen Namen führt, worauf sie wieder, auf die nämliche Art, in ihr Haus zurückkehren.

Der neue quasi Ehemann verleitet sie oft zur Unzucht und zum Ehebruch, er treibt sie zu allem Bösen an, sie empfangen Lob, wenn sie ihm gehorchen, aber auch Schläge, wenn sie nicht seinen Willen thun. Freigebig ist er gar nicht, denn er bezahlt ihre Gunstbezeugungen sehr karg und nur in kleiner Münze. In der Kirche hat die Hexe vor ihm Ruhe, aber er sieht sie nicht gern hineingehen. Beim Abendmahl muß sie ihm die Hostie aus dem Munde zustecken, die er dann mit einer Nadel durchsticht, worauf sie blutet. Aus dem Gefängniß will er ihr helfen, wenn sie ja hineinkommt, und unter der Folter soll sie keine Schmerzen empfinden.

Dieses unsinnige System des erbärmlichsten Aberglaubens wurde vom hohen und niedern Pöbel als ein Evangelium geglaubt, und so lange inquirirt und torquirt, bis das unglückliche Weib von der Marter erschöpft, alles so eingestand, wie es die Untersuchungsrichter verlangten. Mit dem Bekenntniß ihres eigenen Verbrechens war man aber noch lange nicht zufrieden, das Martern fing von neuem an, denn man wollte auch ihre Gespielinnen herausbringen, und inquirirte scharf darauf los, welche Weiber sie bei Hexenmahlzeiten und Tänzen gesehen hätten. Eine Frau die am Abend noch ruhig und glücklich bei ihrem Manne

und Kindern saß, wurde am folgenden Morgen gefänglich eingezogen, wenn drei andere gefangene Herenweiber bekannten, sie bei einem Herentanz gesehen zu haben.

Man würde die Herenprozesse, die jetzt folgen, für ein Gewebe von Lügen und Verläumdungen erklären, wenn nicht die Originalprotokolle im hiesigen Stadtarchiv vor unsern Augen lägen.

Schon im Jahr 1589 wurden drei Weibspersonen der Herexei bezüchtiget, Catharine Wiedenmann, Beckin, von Grosselfingen gebürtig, allhier, und zwei Schwestern, Barbara und Magdalena Küfer, eingezogen. Man verhörte sie zuerst auf gütliche Art (d. h. ohne Tortur), nachmals aber peinlich. Da man sich aber bald überzeugte, daß aus Neid und Mißgunst böse Gerüchte von ihnen verbreitet worden waren, wurden sie wieder entlassen. Die Herenprozesse ruhten bis zum J. 1590. Da wurde vom Rath, auf Anregung des Bürgermeisters Pferinger, der dem Herenglauben ganz vorzüglich ergeben war, der Beschluß gefaßt: alle Heren in Nördlingen mit Stumpf und Stiel auszurotten. Zu dem Ende wurde dem Stadtschreiber Paul Majer, auf den der Magistrat ein besonderes Vertrauen gesetzt zu haben scheint, ein Gutachten abgefordert, wie sich eine christliche Obrigkeit gegen so viele Unholdinnen zu verhalten habe, gegen die man starken Verdacht, wenn gleich keinen Beweis habe. Nach dem Malleus maleficarum und Kaiser Karls berühmter Halsgerichtsordnung gieng das Gutachten Majers von dem verwerflichen Grundsatz aus, daß

bei Hexenprozessen von dem gewöhnlichen Verfahren in Criminalfällen eine Ausnahme stattfinde, indem der Richter nicht an den vorgeschriebenen Weg der Untersuchung gebunden sey, wo die Tortur den halben Beweis ergänze; und daß man vielmehr dieselbe bei der Zauberei und Hexerei schon auf ein allgemeines Gerüchte hin anwenden dürfe. Anstatt daß man wegen der Größe des Verbrechens und der darauf gesetzten Strafe (des Feuertodes) die äußerste Vorsicht hätte beobachten sollen, behaupteten die damaligen Criminalisten, daß es erlaubt sei jura transgredi und de facto procedere. *) Das Unholdenwesen, sagten die Rechtslehrer, sei ein so gefährliches, die Majestät Gottes verletzendes und nur im Verborgenen getriebenes Verbrechen, daß man vollständige Beweise desselben auf dem gewöhnlichen Wege nicht erhalten könne. Der halbe Beweis der Schuld lag bei den zuerst vorgekommenen Untersuchungen blos in den übeln Gerüchten und Bezüchtigungen, die unter dem Pöbel verbreitet waren, und nachher in dem Geständniß anderer Hexen, welches man durch ungeheure Martern erzwungen hatte. Bei der Gefolterten zeigte sich bald die Güte, bald die Schlechtigkeit des menschlichen Herzens. Einige, die dem Tod in den Flammen mit Gewißheit entgegen sahen, zeigten, ohne sich lange zu besinnen, auf jedes Weib, das ihnen in der Eile beifiel, manche mochte auch wohl ihren Haß oder Rachbegierde dabei zu Rathe ziehen, andere gaben diejenigen als Hexen an, die sie ehemals oft als solche hatten nennen hören

*) Die gewöhnlichen Rechte zu überschreiten und sogleich thätlich vorzuschreiten.

und noch andere, die sich ihrer Unschuld bewußt waren, aber unter der Folter als schuldig hatten bekennen müßen, beweinten ihr Unglück, ließen sich aber lange martern, ehe sie etwas bekannten, das eine andere Person in gleiche Gefahr stürzen konnte. Wehe der Unglücklichen, auf welche drei oder Mehrere bekannt hatten. Ihre Schuld wurde dadurch als erwiesen vorausgesetzt, man suchte ihr eigenes Geständniß blos der gerichtlichen Form wegen, weil keine ohne dasselbe verbrannt werden durfte. Die Inquisitoren waren so fest von dieser Voraussetzung überzeugt, daß sie niemals Mitleiden mit der Qual der Gefolterten empfanden, daß die Unglücklichen tauben Ohren predigten, wenn sie ihre Geständnisse widerriefen und mit Geschrei und Thränen bekannten: Nur die Furcht vor der Marter habe ihnen diese Geständnisse abgepreßt.

Fast alle Weiber, die in Untersuchung gezogen wurden, waren bei den ersten Verhören, wo die Tortur noch nicht angewendet wurde, sehr getrost, behaupteten ihre Unschuld und sagten: Gott selbst werde ein Zeichen thun, Neid und Bosheit hätten sie in dieses Geschrei gebracht, und wenn man ihnen Glied für Glied von dem Leib riesse, so könnten sie nichts bekennen. Sobald aber die Tortur *) ange=

*) Die Tortur bestand
1) in dem Daumenstock, der ihnen so stark angeschraubt wurde, daß ihnen öfter das Blut unter den Nägeln hervorgepreßt wurde,
2) in dem Stiefel,
3) in der Hobelbank, auf der sie hin= und hergezogen wurden,
4) in dem Strang, mit dem man sie auf= und abschnellte.

wendet wurde, sank ihr Muth und sie bekannten zuletzt Alles, was man von ihnen verlangte. Oft bereuten sie beim nächsten Verhör, aus Furcht vor dem Feuertode, ihre traurigen Geständnisse und widerriefen sie. Das half ihnen aber nichts und führte blos zu neuer Marter, die man so lange wiederholte, bis sie endlich versprachen, bei ihrem ersten Geständniß standhaft zu bleiben. Gewöhnlich schließt der Aktuar sein Protokoll mit den Worten: „Wollte eben durchaus unschuldig sein," oder: beharrte bei ihrer Halsstarrigkeit und wurde in ihr Gewahrsam zurückgeführt." Das Todesurtheil wurde auf dem errichteten Scheiterhaufen auf dem Galgenberg oder vor Deininger Thor unter dem Jammergeschrei der Unglücklichen vollzogen.

Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen über den Ursprung, Inhalt und die Form der Hexenprozesse wird man den nachfolgenden Auszug aus den Inquisitionsakten, die sich in dem hiesigen Archiv finden, nicht ohne Schauder und Entsetzen lesen und die Vorsehung preisen, die uns zu einer Zeit geboren werden ließ, in der man längst das Hexenwesen als den abscheulichsten Aberglauben erkannt hat, dessen unglückliche Opfer so viele arme Geschöpfe geworden sind.

Die erste Verurtheilung der Hexen.

Die drei ersten Weiber, die am 15. Mai 1590 als Hexen verbrannt wurden, sind: Ursula Heiderin, Messerschmiedin und Hebamme; Maria Marbin und Margaretha Gretzlerin.

1.

1. **Ursula Heiderin**, Hebamme und Messerschmiedin, der man schon wegen ihrem Geschäfte und weil sie sich wohl einiger Geheimnisse mit Kräutern und Salben rühmte, nicht viel Gutes zutraute, wurde auf die Anklage einer Bürgersfrau, Maria Hintennach, im November 1589 gefänglich eingezogen. Diese, ebenfalls als höchst verdächtig im Gefängniß, sagte vor der Rathseinigung aus: Sie sei unschuldiger Weise in den Verdacht des Kindermords gekommen, müsse aber jetzt ihren wohlgegründeten Verdacht auf die Ursula Heiderin offenbaren. Die Heiderin sei an dem Tod ihrer Kinder schuld, denn sie habe ihr krankes Kind gewartet und gepflegt, welches gestorben sei. Acht Tage darauf sei wieder eines ihrer Kinder krank geworden, und die Heiderin sei abermals Wärterin desselben gewesen. Als die Krankheit des Kindes in der Nacht zugenommen, habe man sie, die Mutter, geweckt; die Ursula Heiderin aber habe sich unter dem Vorwande des Schlafes entfernt und das Kind sei indessen gestorben. Am Nachmittag sei die Heiderin wieder zum Essen gekommen und habe das Kind in den Sarg gelegt, welches zu bluten angefangen. (Das Bluten eines Leichnames wurde aber von den damaligen Gerichten für einen starken Beweis des gewaltsamen Todes gehalten und derjenige für den Thäter angesehen, der den Todten berührt hatte.) Gleichwohl sei ihr nicht auf das entfernteste der Gedanke in den Sinn gekommen, daß die Heiderin an dem Tod ihres Kindes Schuld sei, aber einige Weiber,

die bei ihr aus- und eingiengen, hätten diesen Verdacht in ihr erweckt, der bestärkt worden, als man von der Leiche des zweiten Kindes nach Hause gekommen sei und auch das dritte Kind todt gefunden habe. Nachbar Eisenbart habe darauf zu ihrem Manne und zu ihr gesagt: die Ursula Heiderin hat das letzte Kind mit Hexensalbe bestrichen und getödtet. Sie habe darauf bei dem Bürgermeister Pferinger *) Rath gesucht, auch dem Superintendenten Kunzler die Sache erzählt, welcher letzte ihre Aussage aufgeschrieben habe.

Gleich am ersten Tage wurde die Ursula Heiderin verhört, die sich bald als eine halbverrückte Person darstellte. Ohne viel zu läugnen, gestand sie sogleich Versuchungen und Verbindungen mit dem Satan. Wäre das Gehirn der Inquisitoren nicht so ganz mit Teufelsspuck angefüllt gewesen, so hätten sie an dem Reden und dem Betragen der Inquisitin bald erkannt, daß sie es mit einer närrischen Weibsperson zu thun haben. Allein ihre Aussagen wurden von den leichtgläubigen Richtern auf's sorgfältigste zu Papier gebracht, man hörte Zeugen ab, die alle einmüthig aussagten, sie habe schon lange über Versuchungen und Besitzungen des Teufels geklagt und sei überhaupt eine närrische Person. Am 13. November bekannte und läugnete sie wechselsweise, wie eine Verrückte. Aber ungeachtet aller Widersprüche in ihren Aussagen wurde ihr doch der Daumenschrauben angelegt.

*) Diesen beschreiben die hiesigen Chroniken als einen Mann, der dem Hexenglauben auf's äußerste ergeben war, und seine größte Ehre darin suchte, alle Hexen in Nördlingen auszurotten.

Als ihr am folgenden Tag die vorige Aussage vorgehalten wurde, läugnete sie wieder Alles und sagte: Sie habe geredet wie ein unvernünftiges Mensch, es sei ihr nicht recht im Kopf, die Leute hätten sie immer eine Papperlensnärrin *) geheißen und schwur, sie habe nichts dergleichen gethan. Auf's Neue gemartert, bekannte sie die unsinnigsten Dinge: auf dem Bock ausgefahren zu sein, Kinder ausgegraben und gegessen, die Weinkeller besucht, Kühe und Brunnen vergiftet zu haben.

Bei den folgenden Verhören gestand sie mehrmals, Bürger und Bürgerinnen vergiftet zu haben, die aber, wenn man sie darüber befragte, bekannten, sie seien niemals krank gewesen. Ihr Wahnsinn gieng so weit, daß sie oft von freien Stücken die Inquisitoren in ihr Gefängniß forderte, um ihnen die Mißgeburten ihrer verwirrten Einbildungskraft zu bekennen.

Die Untersuchungsrichter setzten der Unglücklichen mit Reden und Martern auf's heftigste zu, andere Hexen anzugeben, die sie bei Tänzen und Mahlzeiten auf dem Weinmarkt und Rathhaus sollte gesehen haben. Bei den ersten Verhören bemerkte man noch an ihr eine furchtsame Scheu, Unschuldige in's Unglück zu bringen, denn sie wollte sich mit dem Vorgeben ausreden, sie habe keine Hexe erkannt, weil sie das Gesicht verbunden gehabt, aber als man ihr mit der Marter immer stärker zusetzte, gab sie mehrere als Hexen an, von denen sie glaubte oder von andern

*) Papperlen war der gewöhnliche Name, der dem mit den Hexen verbundenen Teufel beigelegt wurde, wie man aus einigen der folgenden Geschichten sieht.

gehört hatte, daß sie mit dem Teufel verbunden seien.

Die abergläubische Grausamkeit gieng so weit, daß man dieses unglückliche Weib, an der man doch die offenbarsten Kennzeichen von Verrücktheit bemerkte, die man wahrscheinlich für eine List des ihr beiwohnenden Teufels hielt, zum Tode verurtheilte.

2.

II. Maria Marbin, Roßhirtin.

Im ersten Verhör behauptete sie, ihr Lebtage keinen Umgang mit solchen bösen Leuten gehabt, noch weniger an ihrem Verbrechen Antheil genommen zu haben. Katharina Fuchsin habe ihr mit dem Wettermachen — welches man ihr besonders Schuld gab — einen bösen Namen gemacht.

Im dritten Verhör wurde die gewöhnliche Tortur, der Daumenschraube angelegt, aber sie gestand nichts.

Im vierten Verhör wird der Gefangenen, die sich in ihr trauriges Loos scheint ergeben zu haben, die Ursula Heiderin als Zeuge gegenüber gestellt, deren Aussage sie aber läugnete.

Im achten Verhör bei neuen Martern gesteht sie endlich, daß ein Teufel unter der Gestalt eines Edelmannes Buhlschaft mit ihr begehrt, die sie ihm nach dreimaligem Versuch in ihrer Schlafkammer gewährt habe. Auf sein Zureden habe sie mit dem Groß-Teufel einen Vertrag gemacht und denselben mit Blut unterschrieben, darinnen sie sich ihm zu eigen ergeben und Gott abgesagt habe. Dieser Teufel habe sich Zucker genannt und ihr darauf einen Hafen gegeben mit Schwefel und Quecksilber angefüllt; wenn sie

diesen umgerührt, sei ein gräßliches Gewitter mit Sturm und Hagel entstanden. Ohne irgend jemand mit Namen anzugeben, blos mit dem Beiwort Mann, Weib oder Kind, in dieser oder jener Gasse, gesteht sie Menschen mit Hexensalbe und Pulver getödtet zu haben.

Uebrigens kamen in ihrem Prozesse alle die abergläubischen Meinungen vor, die man von Hexen glaubte, die Hexentänze auf dem Weinmarkt, Paradies und Aißlingers Stadel, die Anwesenheit vieler hiesigen und auswärtigen Weiber bei Hexenmahlzeiten und Tänzen, das Ausgraben der Kinder, Kochen, Braten und Verspeisen derselben u. s. w.

3.

III. Margaretha, Leonhard Gretzlers Eheweib.

Sie wurde schon im zweiten Verhör, warum? steht nicht im Protokoll, aufgezogen und ihr der Daumenstock angelegt. Sie läugnete bis zum vierten Verhör. Im fünften Verhör — am 18. Dez. 1590 — als ihr der Daumenstock und die Beinschraube angelegt wurden, gestand sie, was man wollte, flehte weinend beim sechsten Verhör, sie habe alles aus Furcht vor der Marter ausgesagt, man möchte sie doch loslassen. Vergebens beharrte sie auch im siebenten Verhör auf ihrem Widerruf. Man fing die Marter aufs Neue an, und von Schmerz und Angst überwältigt, gestand sie endlich eine Verbindung mit dem Teufel mit alle dem, was man daraus folgerte:

Buhlschaft mit dem Teufel, Hexentänze und Vergiftungen.

Im letzten Verhör bekannte sie 58 Missethaten, wovon immer eine alberner war als die andere.

Gretzlerin hatte in den vorigen Verhören ihre Stieftochter als Hexe angegeben, vermuthlich aus stiefmütterlicher Abneigung. Im Gefängniß mag ihr das Gewissen Vorwürfe darüber gemacht haben; denn sie nahm diese Aussage im zwölften Verhör wieder zurück.

Die schrecklichste Angst wegen dem ihr bevorstehenden Feuertod veranlaßte sie im 23. Verhör nochmals, alle ihre Geständnisse zu widerrufen. Man müsse wohl sagen, was man haben wolle, sagte sie. Sie habe weder einen Bund mit dem Teufel gemacht, noch jemand mit Pulver und Salben Schaden gethan. Ihre Aussagen von Hexentänzen und Mahlzeiten, von Gespielinnen und Vergiftungen, seien Lügen gewesen, die blos die Tortur von ihr herausgepreßt habe. Das half aber die Unglückliche jetzt so wenig, als die vorige Male. Man zwang sie durch die Tortur bei ihren Geständnissen zu bleiben, und ungeachtet sie sich dazu willig zeigte, so marterte man sie doch so lange, bis man sich überzeugte: Sie werde nun nicht mehr widerrufen. Unter den Qualen der Tortur schrie sie unaufhörlich: Gott stehe mir bei! hilf mir am letzten Ende.

Am 15. Mai 1591 wurde sie mit den beiden vorigen auf dem Galgenberg verbrannt.

Wir fügen hier das Todesurtheil bei, das in der Rathstube und am Pranger über die drei Unglücklichen

abgelesen wurde. In derselben Form waren auch die nachfolgenden verfaßt.

„Die drei Weibspersonen: Ursula Heiderin, Maria Marbin und Margaretha Gretzlerin, so hienieden gefangen und gebunden zu sehen, sind ihrem selbst beharrlichen Bekennen und darüber eingezogener beständiger Kundschaft nach, nit allein von dem allmächtigen, ewigen Gott, ihrem erkannten und bekannten allerheiligsten Schöpfer und Erlöser unmenschlich und verzweifentlich abwendig worden und derselben göttlichen Majestät abgesagt, sondern mit dem Erzfeind der werthen Christenheit, mit dem höllischen bösen Geist zu Schmach und Schaden göttlich und menschlichen Wesens eine ewige Bündniß und Gemeinschaft gemacht und gehabt, denselbigen sich mit Seel und Leib zu eigen und ewigen Diensten ergeben und darauf, soviel ihnen immer möglich, durch Austiftung und Anleitung des erzmörderischen Satans viel alte und junge Menschen und auch das Vieh mit Hülf und in ander Weg wirklich getödtet und beschädiget."

„Auf jetzt verlesene, ihr der genannten dreien Weibspersonen geübte und beharrlich bekannte Mißhandlungen hat Ein Erbarer Rath dieser des heil. Reichs Stadt Nördlingen mit Urtheil und Recht erkannt, daß diese drei übelthätigen Weiber sowohl Leib und Leben als alle ihre zeitliche Hab und Güter verwirkt, und durch die unvernünftige Thiere an die Richtstatt gebracht werden sollen, damit Land und Leut vor ihnen gesichert sein mögen und männiglich sich davor wisse zu hüten."

Solche Geständnisse also, die durch unaufhörliche Martern erpreßt wurden und von Weibern, die lieber dem Feuertode sich unterwarfen, als die unerträglichen Schmerzen der Folter länger erdulden wollten, nannte der fühllose Aberglaube ein selbst eigenes Bekennen die höchst oberflächliche Untersuchung eine darüber eingezogene beständige Kundschaft, und die Todesstrafe in den Flammen schien ihnen die gerechte Strafe eines solchen Verbrechens. Bei dem herzdurchdringenden Geschrei der Armen unter der Folter kam kein Gefühl des Mitleids in diese erstarrte Herzen, kein Gedanke an die Möglichkeit ihrer Unschuld. Von unvernünftigen Thieren, das sollte ein neuer Schimpf sein, wurden sie auf den Richtplatz hinausgeführt.

Die zweite Verurtheilung.

Am 15. Juli 1590 wurden verbrannt am hohen Weg auf einem Spitalacker: Maria Schöpperlin; Anna Kochin, Engelwirthin; und Apollonia Aislingerin.

4.

I. **Maria Schöpperlin**, Wittib.

Maria Schöpperlin scheint als Hexe sehr im Geschrei gewesen zu sein; warum? ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Beim ersten und zweiten Verhör gestand sie nichts, beim dritten wurden mit ihr confrontirt Marbin, Heiderin, Gretzlerin und die nachfolgende Bruckmaierin, welche, so groß war die Furcht vor der Marter, und

so fühllos waren sie bei dem Gefühl ihres eigenen Unglücks geworden, mit dem größten Widerspruch ihres Gewissens aussagten: auch die Schöpperlin bei Hexentänzen gesehen und erkannt zu haben, welches diese aufs standhafteste läugnete.

Beim siebenten Verhör, den 12. Mai 1590 Nachmittags, nachdem sie schon am Vormittag sehr gemartert worden war und aufs Neue bedroht wurde, gestand sie, mit dem Teufel in Bund gekommen zu seyn, mit ihm getanzt und ihm die empfangene Hostie gegeben zu haben. Beim Essen giebt sie vor, die Hexen hätten bei ihren Mahlzeiten weder Brod noch Salz.

Im Rath und in dem Publikum scheint das hitzige Verfahren des Raths gegen die Unholdinnen Widerspruch gefunden zu haben; denn man forderte von dem Stadtschreiber nochmals ein Gutachten: wie der Magistrat gegen Weiber, die allgemein als Hexen bekannt seyen, ferner verfahren solle? Dieser lobte das bisherige Verfahren des Magistrats gegen Hexenweiber, und ermahnte ihn, demselben ferner getreu zu bleiben. Sein Gutachten ist den Protokollen beigefügt und wir theilen es hier im Auszuge mit, als ein merkwürdiges Aktenstück im Verfahren gegen die vermeinten Hexen. Er billigt das gefängliche Einziehen der Hexerei verdächtiger Personen aus folgenden Gründen:

1) Es ist zwar mißlich, auf bloßes Angeben anderer Gefangenen gegen Jemand mit Haft zu verfahren, aber bei so großen verborgenen Handlungen, als die Zauberei sey, werde ihr Bekenntniß auf eine

andere Person ein hinlänglicher Grund, nach derselben zu greifen und sie mit peinlicher Frage zu belegen.

2) Das Unholdenwerk werde gewöhnlich bei Nacht in der Finsterniß getrieben und könne daher auf keine andere Art, als durch die Tortur ans Licht gezogen werden.

3) Es sey in den Rechten gegründet, auch bei anderen Missethaten auf schlechte und geringe Anzeige verdächtige Personen einzuziehen.

4) Auch bei den bereits verhafteten Personen sei es zuträglicher, ihrer Sache auf diesem Wege den Ausschlag zu geben, als sie durch langes Zusehen in Sorge und Angst stecken zu lassen.

In den vorgelegten Akten finde er, daß vornehmlich 5 Weibspersonen von der Gefangenen auf vorgehende reifliche Erinnerung und Zusprechen, nämlich die Schöpperlin, Engelwirthin und Feder Annele, durch drei einhellig, die Bruckmaierin aber und Wörlen allein durch zwei angegeben werden und von ihnen nicht ein- sondern etlichemal bei Tänzen und Mahlzeiten gesehen worden, wo keine Verblendung zu erkennen. Er hält also dafür, daß der Magistrat, außer besagten 5 Personen oder doch etlichen aus denselben, die am meisten berüchtiget sind — als seines Erachtens nach die Schöpperlin und Bruckmaierin — mit gefänglicher Einziehung sich nicht vergreifen möge, sondern den Anfang mit diesen machen solle, der dann mehr und mehr an die Hand geben möchte.

Diesem schändlichen Gutachten wurde leider die getreueste Folge geleistet. Man erneuerte die Verfolgung gegen die armen Gefangenen und ließ sie durch den Meister Jakob so lange martern, bis man Alles aus ihnen herausgebracht hatte, was man von ihren Thaten träumte.

Sechsmal hielt die Schöpperlin die Tortur aus, aber beim siebenten, und als man ihr mit der Fortsetzung der Qual drohte, erlag ihre Standhaftigkeit und sie bekannte, mit dem Teufel in Bund getreten zu seyn, nebst Allem, was der Aberglaube damit verband.

Am 13. Mai nahm sie ihre Aussagen wieder zurück, behauptete, Alles aus Schmerz und Furcht vor neuer Marter gesagt zu haben, wurde aber durch die Tortur zu dem vorigen Geständniß und zu der schrecklichen Aussage zurückgeführt, daß sie ihre Kinder schon im Mutterleibe dem Teufel versprochen und nach der Geburt durch Austreichen mit Hexensalbe getödtet habe.

Aus Allem sieht man, daß die Inquisitoren sehr gegen sie eingenommen waren; denn alles ihr Läugnen wurde für Halsstarrigkeit erklärt und diente zu nichts, als ihre unmenschliche Marter zu vergrößern.

5.

II. Anna Kochin, Engelwirthin.

Sie betheuerte ihre Unschuld in sechs Verhören; da ihr aber im siebenten der Daumenstock angeschraubt und die Stiefel angelegt wurden, schrie sie im entsetzlichsten Schmerz und bekannte, daß der Teufel in

ihrem Garten vor Berger Thor zum Erstenmal zu ihr gekommen sei und ihr zugemuthet habe, mit ihm auf den Weinmarkt zu einem Tanz zu gehen und Leute umzubringen. Er habe sie auch nach Oettingen auf das Schloß, auf einer umgekehrten Ofengabel geführt, wo sie den Groß-Teufel knieend angebetet habe. Der kleine Teufel, ihr Buhle, habe ihr eine Salbe mitgetheilt, den Leuten damit zu schaden und 10 fl. geschenkt. Oft habe er sie auch geschlagen, wenn sie seinen Willen nicht gethan. Sie sei jetzt 68 Jahr alt.

6.

III. Apollonia Aislingerin,

auch Bruckmalerin genannt, vielleicht ihr Familienname.

Im ersten Verhör sagte sie aus: Seit 6 Jahren sei sie in bösem Geschrei; das Betzer Ketterlen und die Säcklerin hätten sie eine Unholdin gescholten; sie sei aber so unschuldig als Christus am Kreuz. Nach dem fünften Verhör scheint sie mit einer Idiosynkratie behaftet gewesen zu sein und an eine Besitzung ihres Geistes durch den Teufel selbst geglaubt zu haben, denn sie gestand, daß der Teufel wirklich in ihren Gedanken, aber wider ihren Willen, herrsche. In ihrem sechszehnten Jahre habe er sie zum Selbstmord bereden wollen, und nachher verheißen, ihr das Rechnen zu lehren, welches sie in ihrer Jugend nicht habe begreifen können. Das sei aber alles blos in ihren Gedanken vorgegangen; in der That und Wirklichkeit habe sie niemals mit dem Bösen zu schaffen gehabt.

Ob man wohl deutlich sahe, daß sie eine Geisteskrankheit auf diese Vorstellungen gebracht habe, so

wurde ihr doch mit der Tortur zugesetzt; sie blieb aber stets bei ihrer ersten Aussage, daß diese Regungen des Teufels blos in ihrem Innern vorgegangen seien.

In dem größten Schmerz bekannte sie endlich, daß sie in der Wirklichkeit mit dem bösen Geist zu thun gehabt habe, und auf einem schwarzen Bock auf den Bopfinger Nipf zu einem Hexentanz gefahren sei. Ihr Liebhaber habe Käsperlen geheißen.

Beim achten Verhör widerrief sie ihre thörichten Aussagen und behauptete, alles aus Furcht vor der Marter gesagt zu haben. Der Meister wurde daher wieder hereingelassen und band sie. Sie beschwört es, ihr eigenes Zeugniß sei falsch und rief unaufhörlich: „O Jesu hilf mir, o du Sohn Davids erbarme dich meiner, ich muß verzweifeln." Das rief sie aus mit großem Jammer, Aufspringen und wilder Geberde, sagt der Protokollist.

Die Marter wurde fortgesetzt nach einem kurzen Zwischenraum und sie schrie abermal: „Gott solle ihr helfen, Jesus habe auch gelitten, sie könne nichts anders gestehen." Sie habe das Alles, was sie vom Teufel gesagt, blos in Gedanken gehabt.

Da man sie auf dieses Abläugnen der Schuld aufs Neue marterte, schrie sie: „Wenn man denn durchaus falsches Zeugniß haben wolle, so wolle sie es geben." Man solle sie von der Tortur befreien und Bedenkzeit lassen. Morgen wolle sie Alles den beiden Herren Raths-Einungern, Haas und Niklas, sagen.

Die folgenden Verhöre fehlen in den Akten. Vermuthlich hat die Unglückliche, um sich keiner wiederholten Tortur auszusetzen, ihre vorigen Geständnisse wiederholt und bestätiget.

Die dritte Verurtheilung.

Am 9. Sept. 1590 wurde auf dem Galgenberg verbrannt: Margaretha Frickhingerin; Rebekka Lempin, Zahlmeisterin; Margaretha Wörlen; Magdalena Hummelin und Anna Reichertin, auch Anna Senngin und das Feder Annele in den Kriminal-Akten genannt.

7.

I. **Margaretha Frickhingerin.**

Sie wurde als eine der Hexerei von Gefangenen beschuldigte Person eingezogen am 1. Juni 1590.

Die hauptsächliche Anklage gegen sie bestand darinnen, daß sie einen Wegmachers Sohn mit Maiblumenwasser, worein sie Hexendl gegossen, vergiftet habe, und daß der Getödtete selbst mit dieser Ueberzeugung gestorben sei.

Auf eine Vergiftung wurde gar keine Untersuchung angestellt; war man damit im Reinen, daß sie eine Hexe sei, so verstand es sich, nach der Meinung ihrer weisen Richter von selbst, daß sie ihn vergiftet habe.

Frickhingerin hielt viermal die Tortur aus, im fünften Verhör legte sie das Geständniß ab, welches der Aberglaube von ihr als Hexe forderte.

8.

II. Rebekka Lempin,
Zahlmeisterin.

Die Geschichte dieser unglücklichen Frau ist eine der rührendsten in unsern Kriminal=Akten, theils weil ihre Unschuld offen vor Augen liegt, theils weil das Zeugniß ihres Ehemanns und ihrer guten Kinder so rührend zum Herzen spricht.

Auf die durch die Tortur erzwungene Aussage einiger gefangenen Weiber wurde Rebekka Lempin am 3. April 1590 als eine der Hexerei verdächtige Person eingezogen. Das geschahe in Abwesenheit ihres Ehemannes, Peter Lemp, Zahlmeisters. Ihrer Unschuld sich bewußt, glaubte sie nichts weniger, als daß ihre Gefangenschaft einen so traurigen Ausgang nehmen würde, wie man aus folgendem Billet sieht, das sie aus dem Gefängniß an ihren Ehemann schrieb:

„Mein herzlieber Schatz bis ohn Sorg, wann ihrer Tausend auf mich bekennten, so bin ich unschuldig; oder es kommen alle Teufel und zerreißen mich und ob man mich sollt strenglich fragen, so könnt ich nichts bekennen, wann man mich zu Tausend Stücken zerreiße. Sey nur ohn Sorg, ich bin auf mein Seel unschuldig, wann ich gemartert werd, so glaub ichs nit, denn ich bin gar gerecht. Vater! wann ich der Sach schuldig bin, so laß mich Gott nit vor sein Angesicht kommen immer und ewig. Wann man mir nit glaubt, so wird Gott der Höchste darein sehen und ein Zeichen thun, dann wann ich in der Noth muß stecken bleiben, so ist kein Gott im Himmel; verbirg doch dein Antlitz

nicht vor mir, du hörst ja meine Unschuld um Gottes willen, laß mich nicht in der schwülen Noth stecken.

Dieses Billet ohne Datum kam, es ist unbekannt wie? in die Hände des Magistrats, aber zuvor muß es ihr Mann erhalten haben, denn auf der äußern Seite des Blatts haben Vater und Kinder ihren Namen geschrieben, nämlich

Peter Lemp der Eltere
Rewecca Lempin die Jüngere
Anna Maria Lempin
Marie Salome Lempin
Hans Conrad Lemp
Samuel Lemp, der Vater hat ihm die Feder geführt
Peter Lemp der Jüngere.

Nachfolgender Brief von den Kindern an ihre Mutter im Gefängniß ist nach der Aufschrift am 3. Juni 1590 in der Rathsstube abgelesen worden. Er gehört also in die ersten Tage ihrer Gefangenschaft.

„Unsern freundlichen kindlichen Gruß, herzliebe Mutter! Wir lassen dich wissen, daß wir wohlauf sind. So hast du uns auch entboten, daß du wohlauf seyest und wir vermeinen, der Vater wird heut, wills Gott, auch kommen. So wollen wir dichs wissen lassen, wann er kommt. Der allmächtige Gott verleihe dir seine Gnad und heiligen Geist, daß du, Gott woll, wieder mit Freuden und gesundem Leib zu uns kommest. Gott woll. Amen.

Herzliebe Mutter laß dir Beer kaufen und laß dir eine Salfan backen und Schnittlein und laß dir kleine Fischlein holen und laß dir ein Hünchnlein holen bei uns. Ich hab necher zwei abgenommen, der Herr

verbrannt und die Gattin des ein Jahr vorher verstorbenen Burgermeisters Karl Gundelfinger) weil ihre Kinder viel Gutes von ihr empfangen hätten.

Zwischen dem siebenten und achten Verhör liegt folgende Bittschrift des Peter Lemp für seine Gattin bei den Akten:

Underthenige diemüttige Supplikation Petri Lempen An Ein Ersamen Rath d. St. Nördlingen.

Ernueste, Fürsichtige, Ersame, Wolweise, Großgünstige gebietende Herrn.

Jüngst verschiner Zeit, als den 1. Juni hab Ich von wegen meiner lieben Haußfrauen Eine düemütige Supplikation *) übergeben, darinnen ich vmb Erledigung meines lieben weibs gebetten, mir eber damals Eine abschlägige Antwort erfolgt, dß uf dißmals meine Bitt und Begern nit statt habe. Weil ich aber dieser Zeit heer von meinem weib wahrhafftigen Bericht Empfangen, Also das sie vmb Unschuld in dieser Irer betrengten gefängknus lege, vnd mich derhalben, Als ihren nechsten, liebsten vnd Besten freund, haußwürt vnd Eehemann Ersucht Ermant vnd gebetten hat lassen, Ir in Irem Creuz vnd leiden hülflich zu Erscheinen, Also müßt Ich In der Wahrheit kein christliches Herz nit haben, wan Ich Ir uf Ir zusprechen vnd Anbringen nit wolt beyständig sein.

Ist derhalben mein Underthenig dienstlich bitt, meine Großgünstige gebiettunde Herrn wollen fürnemlich vnd Erstlich dahin sehen, dß sie mit allen Ehigsten gegen ihren mißgünstigen vnd abhuldiglichen, die sie freuenlich, mutwillig, Ja aus Teufflisch Verblendung vnd Eingebung dargeben haben, möge konfrontiert vnd

*) Diese Bittschrift findet sich nicht bei den Akten.

fürgestellt werden, bescheid vnd Antwort gegen Einander Anhören, welches da es beschehen würdt, werden one Zweiffel meine großgünstige herrn daraus, als die hochverstendigen vernemen, ob solche Anklage wider sie mit guettem sattem grund, oder Aber auf laidig Teuffelisch betrieglichkeit vnd verblendung beschehen oder nit. *)

Dan Ich hoff vnd glaub vnd halt es für gewiß, das mein weib Im wenigsten des, was man sie bezüchtigt, Vnd fälschlich dargeben hat, sie solches In gedankhen die Zeit Ires lebens nie gehabt, viel wäniger das sie solche mit werkh vnd In der Thatt sollte gethun haben.

Dan Ich bezeuge es mit meinem gewißen vnd vielen guetten Ehrlichen Leutten, die meine vnd meines weibs gelegenhait Erfahren Vnd eingenommen haben, das soviI Ich vnd andere vermörkhen konnten, sie zu allen Zeiten Gottesförchtig, züchtig, Erbar, häußlich vnd from dem bösen aber Jederzeit abhold vnd feindt gewesen; hat auch mich, als Iren liben haußwürt die Zeit Ires Lebens Ehrlich gehalten, darob Ich meines Theils zufrieden geweßt. Ire lieben Kinderlein hat sie gleichfalls, wie auch Einer treuen Haußmutter gebürt vnd zusteht, neben vnd sambt mir Treuelich vnd Vleißig nit allein In Irem Katechismo, sondern auch In der heiligen Biblia, sonderlich aber In den liben Psalmen Davids unterrichtet vnd vnterwiesen, Also das Gott sey Lob, Ich kein kind One Rhum zu ver=

*) Der gute Peter Lemp irrte sich, wenn er glaubte, daß seine unglückliche Gattin aus bösen Leidenschaften als Hexe angegeben worden sei. Das einzige Mittel war die Tortur, welche auch seine Frau zuletzt nöthigte auf Unschuldige zu bekennen.

Der Liebhaber, ein wirklicher Teufel, habe sie bis zum Zahlhaus begleitet und nachher noch an vielen Orten besucht. Endlich habe sie ihm eine mit schwarzer Dinte geschriebene Verschreibung ausgestellt und eine Salbe von ihm erhalten, womit sie viele Leute getödtet habe.

Beim fünften Verhör gestand sie, ihrem Zahlmeister ein Zettelein geschrieben und darin um Gift gebeten zu haben. Das sei von ihr geschehen um die Schande von ihren Kindern abzuwenden, auch habe sie ihrem Mann und Kindern nach ihren Tode einige Geschenke ausgemacht. Es habe sie aber die ganze Nacht gereut. Die Hauptmännin sei ausgegangen gewesen und der Wächter habe sich mit seiner Frau auf der Bühne etwas zu schaffen gemacht, da sei es ihr in den Sinn gekommen, an ihren Zahlmeister zu schreiben, sie habe ein Blättlein aus dem Gebetbuch herausgerissen und sich dabei eines Bleistifts bedient, das sie in einem Lädlein gehabt.

Dieser Zettel, der dem Rathsadvokaten in die Hände gefallen war, lautete also:

„O du mein auserwählter Schatz soll ich mich so unschuldig von dir scheiden müssen, da sei Gott immer und ewig geklagt. Man nit (nöthigt) eins, es muß eins ausreden, man hat mich so gemartert, ich bin so unschuldig als Gott im Himmel, wann ich im wengsten ein Pinktlein um solche Sach wißt, so wollt ich, daß mir Gott den Himmel versaget. O du herzlieber Schatz, wie geschieht meinem Herzen, o weh, o weh meiner armen Waisen. Vater schick mir etwas, daß ich sterb, ich muß sonst an der Marter verzagen, kannst heut nit, so thus morgen. Schreib mir von Stund an.“ R. L.

Auf der andern Seite steht:

„Das Ringlein trag von meinetwegen, das Poterlein mach auf 6 Theil, laß unsre Kind tragen ihr Lebtag.

O Schatz deiner unschuldigen Magdalene, man nimmt mich dir mit Gewalt, wie kanns doch Gott leiden. Wenn ich ein Unhold bin, sei mir Gott nicht gnädig, o wie geschieht mir so unrecht, warum will mich doch Gott nit hören, schick mir Etwas, ich möcht sonst erst mein Seel beschweren."

Diese so ganz natürliche Herzensergießung einer unschuldigen Frau gegen ihren besten Freund, ihren Ehemann, diese rührende Klagen einer schuldlos gepeinigten Gattin und Mutter, machten auf ihre verblendeten Richter keinen Eindruck. Man schrieb Alles, was sie mündlich und schriftlich äußerte, den Eingaben des Satans zu und zwang sie in der Verhörstube an ihren Mann zu schreiben:

„Vater behüt dich Gott, ich hab meinen Herrn Unrecht gethan, was ich dir und meinem Bruder angezeigt habe, ich hab es alles wieder bekannt und ist dem also, daß ich eine solche bin, wie meine Aussag vermag." Rebekka Lempin.

Im sechsten Verhör bestätigte sie ihre bekannten Albernheiten.

Im siebenten Verhör äußerte sie, sie wolle gern Alles leiden, nur solle man es ihr nicht auf das Gewissen geben, daß sie auf Unschuldige bekenne und diese in gleiche Gefahr stürze. Sie selbst habe nur aus Furcht vor der Marter auf einige Unschuldige dergleichen ausgesagt; besonders reue sie ihr Zeugniß gegen die Frau Gundelfinger (auch als Hexe nachmals

Rummel (ein hiesiger Diakonus und wahrscheinlich Hausfreund) hat bei uns gessen und wann du Geld darfst, so laß holen, du hasts in deinem Seckel wohl. Gehab dich wohl, meine herzliebe Mutter, du darfst nit sorgen um das Haushalten bis du wieder zu uns kommst.

Rewecca Lempin, deine liebe Dochter
Anna Maria Lempin, deine liebe Dochter
Maria Salome Lempin, deine liebe Dochter
Joannes Conradus Lempius tuum amentissime filius *)
Samuel Lemp, dein lieber Son.

Zum Dausentmall eine gute nacht geb dir Gott.

Wie dieses naive kindliche Schreiben in die Hände des Raths kam, ist mir unbekannt. Bei den Richtern brachte es keine günstige Stimmung hervor.

Ihr erstes Verhör fiel auf den 2. Juni. In demselben wurde ihr die vorläufige Frage über ihre Theilnahme an Herenthaten vorgelegt. Sie antwortete mit dem höchsten Betheuern, sie sei so unschuldig, als Christus am Kreuz gelitten habe, würde auch ihrem lieben Hauswirth und ihren Kindern keine solche Schmach angethan haben. Man solle ihr die Weiber vor Augen stellen, von denen solche Nachreden herrührten. Ihr Hauswirth kenne ihre Unschuld, sie habe ihre Kinder zur Gottesfurcht erzogen und mit ihnen die Psalmen gesungen. Mit den hingerichteten Personen habe sie niemals eine Gemeinschaft gehabt und seie seit einem Vierteljahr gar nicht aus dem Hause gekommen.

Mit dem falschen Rechtsweg bei Heren-Prozessen war die Arme so wenig bekannt, daß sie glaubte frei

*) Dem kleinen Lateiner sind diese Schnitzer zu verzeihen.

zu werden, wenn sie ihre Anklägerinnen als Lügnerinnen darstelle. Ach, sie wußte nicht, daß diese das Gericht selbst durch die Tortur gezwungen hatte, Lügnerinnen zu werden, und daß sie einem gleichen Schicksal entgegen gehe.

Schon in diesem ersten Verhör wurde sie mit der Folter bedroht und der Meister in's Verhörzimmer hereingelassen.

Beim zweiten Verhör, als sie ihre Unschuld wieder betheuerte, legte man ihr die Daumenschrauben und die Stiefel an, die ihr große Schmerzen verursachten und sie zu Aeußerungen des Unwillens gegen ihre Peiniger reizten.

Noch im dritten Verhör hielt sie die Marter standhaft aus und vertheidigte sich tapfer gegen den Vorwurf, daß ihr Mann, auf ihren Betrieb, für ihre Loslassung Geschenke versprochen habe. Blos Wenzels Frau habe sie in der Messe einen Pelz zu kaufen zugesagt, aber keineswegs in solcher Absicht.

Beim vierten Verhör den 30. Juli Nachmittags steigerte man die Folter, die sie bisher so standhaft ertragen hatte und am Strang auf und abgezogen, gestand sie: der Geiz habe sie in diese Sünde gebracht. Sie sei bei der alten Stadtschreiberin, die auch als Hexe verbrannt wurde, zu diesem Verbrechen gekommen. Im Haus des Melchior Maier, wo auch die Bürgermeisterin Gundelfinger auf Besuch gewesen, sei ein gar hoffärtiger und stattlicher Herr ins Zimmer getreten, der mit den anwesenden Frauen gegessen und getrunken und zu ihr gesagt habe: ob sie sein Buhl sein wolle, welches sie bejahte, aber gleich wieder bereute, als sie beim Aufstehen vom Tische seine gar wilde, pflotte Füße gesehen habe.

melden (welches Ich durch Gottes segen mit Ir bezeugt) nit hab, das nit etliche Psalmen Davids Außwendig wiß vnd erzählen kündte.

Zu dem, so khan niemandt, niemandt sag Ich mit Grundt der Wahrheit darthun, vnd Erweisen, daß sie Eimal einem Menschen, es wer Vater oder Sonn Einen Ainigen schaden an Leib oder sonst hätte zugefügt oder Jemals Ein Vermüetung vf sie gehabt hätten, wie solches Alles die Jenigen, die Täglich Im Zahlhaus zu schaffen, vnd von Ambts wegen abwartung zu thun haben, müßen Ir solches Zeugniß geben vnd nit allein dieselbige sondern auch hiesige und Auslendische Ingemain.

Wan nun die Großgünstige Herrn in Betrachtung dessen allain kain mangel oder Irgendt ein fehl vnd gebrechen, Nachthail oder schaden Entstanden vnd sich zugetragen, warumb solt man dan nit mit ainer solchen Person mehr mitleidens und Einsehens haben weder mit Andere Notorisch wissentlichen vnd zum Theil bekanntlichen vnd Lasterhaftigen.

Derohalben mein vnd meiner lieben Kindlein, welcher Ich (Gott sey Imer Lob) Sechse an der Zall hab, underthenig, düemütigs flehen vnd umb Gottes vnd des Jüngsten Gerichts willen (In welchem Jesus Christus der gerechte Richter erscheinen würdt,) dienstlich bitt, E. E. F. E. weishaiten als unsere ordentliche Obrigkheit, wollen hiemit gegen unser lieben Mutter ein gnädiges Einsehen haben, vnd tragen, vnd sie wider umb zu vns lassen gelangen. Oder aber da mans Je vf den Probierstein wölle straichen, mit Ir dennoch dergestalt fahren, dß es nit zu streng oder zu hart angestammt werdt vnd In Confrontierung vnd gegenstellung Irer mißgünstigen nit führen, befinde

sich dan Jre Unschuldt, wie Ich verhoff, werden sie meine Herrn wol wissen zu defendiren.

Solches hab ich beneben meinem lieben kinderlein bitweiß An Euer Ehrenvöst weishait vnd herrlichkhait wöllen gelangen lassen, der zuversicht Euer Herrlichkeit vnd Weißheit werden mir In solchem nichts In vnguetten vernemmen, vnd thue mich sampt meinem Weib vnd lieben kindlin In Aller Vndthänigkhait E. w. dienstlich befehlen

E. H. F. F. W.

vnderthänig gehorsamer
Burger und Diener
Peter Lemp.

Wie sehr muß damals der schrecklichste Aberglaube die Richter verblendet haben, daß diese gründliche Bittschrift keinen wohlthätigen Eindruck auf sie machte und das Zeugniß des eigenen Mannes unbeachtet an ihnen vorüber ging, der so viele Jahre mit der Gefangenen gelebt hatte, und anstatt das mindeste Böse von ihr zu sagen, gestehen mußte, daß sie ihn als Hauswirthin gut gehalten und seine Kinder fromm und christlich erzogen habe. Wie reimte sich dieß mit den Vorstellungen von einer Hexe zusammen, die nach der Meinung des Zeitalters auf Antrieb des Teufels nichts als Gottloses und Böses thun mußten. Aber die abscheulichen Grundsätze, die der Stadtschreiber Maier aus dem malleus Maleficarum den Richtern eingeflößt hatte, entzog ihnen jeden Sinn und jedes Gefühl für Wahrheit und zwang sie, aller vernünftigen Vorstellungen ungeachtet, eine unschuldige Person so lange zu martern, bis sie den schändlichsten Ver-

meisterin hatte es schon erfahren, daß vor diesem Gericht das Läugnen nichts helfe.)

Betschin bat, um Gottes und des jüngsten Gerichts willen, sie bei der Wahrheit bleiben zu lassen. Gleichwohl wurde der Meister eingelassen, auf dessen Martern sie sogleich bekannte: der Teufel habe unter der Gestalt eines Mannes mit ihr Unzucht getrieben. Vom Großteufel sei sie und der kleine Teufel getauft worden, von dem sie den Namen Melisse, ihr Buhle aber den Namen Schenzerlein bekommen habe.

Ungeachtet sie dem Rath der Zahlmeisterin folgte, und was man wollte, bekannte, wurde sie doch schon beim dritten Verhör torquirt. Die Inquisitoren glaubten einmal, daß man ohne Tortur die Wahrheit nicht an das Licht bringen könne. Sie bekannte in der Folge, wie gewöhnlich, Hexenpulver zum Schaden an Menschen und Thieren gebraucht zu haben und zeugte auf viele andere Hexenweiber.

Im siebenten Verhör nahm sie ihre meisten Geständnisse zurück. Das eine Mal erklärte sie den Straußenbader und sein Weib für schuldig, das andere Mal für unschuldig.

Sie wurde am 25. Januar mit den folgenden verbrannt.

13.

II. Susanna Majerin.

Verhör vom 3. Sept. 1590 bis 18. Jannar 1591.

Schon beim dritten Verhör gestand sie die gewöhnlichen Albernheiten, die man von ihr als einer Hexe wissen wollte. Ihr Buhl habe Schelle geheißen.

Bei den sämmtlichen Verhören kommt nichts Besonderes vor.

14.

III. **Barbara Stecherin,**

Lumpenfräulein genannt,

vom 5. Septbr. 1590 bis 18. Januar 1591 verhört.

Beim ersten Verhör sprach sie von einem Teufel, der in der Gestalt eines Fuhrmannes zu Kößingen zu ihr gekommen sei und bei ihr habe schlafen wollen, welches sie ihm abgeschlagen, ungeachtet er ihr Geld angeboten habe.

In 14 Verhören wurde sie zwei und zwanzig Mal gefoltert, sowohl mit dem Daumenstock und Stiefel, als auf der Folterbank, und in manchem Verhör viermal aufgezogen, ohne sich ein Geständniß abpressen zu lassen. Beim 15. Verhör entschloß sie sich, zu gestehen, was man haben wollte, und bekannte von ihrer Schwiegermutter dazu verführt worden zu sein *) und von Hexenpulver und Hexensalbe fleißigen Gebrauch gemacht zu haben.

Wie andere Weiber, bekannte sie von ihrem Teufel Schläge erhalten zu haben, wenn sie den Leuten das Böse nicht anthat, was er von ihr forderte.

15.

IV. **Apollonia Unfahlin** von Goldburghausen,

vom 31. Oktober 1590 bis in die Mitte des Jan. 1591.

Apollonie Unfahlin läugnete in den zwei ersten Verhören, gesteht aber im dritten am 2. November

*) Höchstwahrscheinlich stand sie in einem feindlichen Verhältniß mit ihr.

keinen Wiederruf mehr hören ließ, sondern alles gestand, was sie in den Augen der Richter zu einer vollendeten Unholdin machen konnte.

Demungeachtet wurden im neunten Verhör noch neue Bekenntniße über ihr und anderer Weiber Verbindung mit dem Teufel durch die schrecklichsten Martern erpreßt. Sie bat endlich flehendlich um den Tod, den man ihr auch am 9. September mit den beiden vorigen und folgenden auf dem Scheiterhaufen gewährte.

10.

IV. Magdalena Hummelin.

So sehr die Magdalena Hummelin ihre Unschuld betheuerte, so gieng es ihr doch wie den übrigen in den Verhören vom 2. Juni bis 9. September 1590.

Man marterte sie bis zum Bekenntniß der Verschreibung an den Teufel, der Hexentänze auf dem Weinmarkt, des Essens von Kinderfleisch und Beschädigen der Menschen und Thiere durch Hexensalbe. Ihr Buhle hieß Federlen.

11.

V. Anna Reichartin,

auch Sengin und Feder Annele genannt.

Anna Reichartin war eine der standhaftesten unter den gemarterten und verurtheilten Weibern. Sie hielt die härteste Tortur mit festem Muth aus und wenn sie auch zuweilen wankte, so nahm sie doch im nächsten Verhör das Geständniß zurück, das ihre Verurtheilung nach sich ziehen konnte. Zuletzt durch die

Marter doch überwunden, verfuhr sie weniger schonend gegen andere Weiber, die sie durch ihre Aussagen ins Unglück brachten.

In den fünf ersten Verhören verfuhr man nicht thätlich gegen sie, bedrohte sie aber häufig mit der Tortur, wenn sie nicht eingestände. Als aber andere Gefangene auf sie zeugten und die Marter hinzukam, gestand sie alle abergläubische Thaten, die man bei den Hexen voraussetzte, und die ihr endlich mit den vorigen den Tod brachten.

Die vierte Verurtheilung.

Am 25. Januar 1591 wurden verbrannt: Margaretha Betschin, Wagnerin, Susanne Maierin, Barbara Stecherin, Lumpenfräulein genannt, und Apollonia Ufahlin.

12.

I. Margaretha Betschin, Wagnerin.

Margaretha Betschin gestand im ersten Verhör, den 3. September 1590, nichts; es wurde ihr aber noch an selbigem Nachmittag die Frickhingerin vorgestellt, die sie beschuldigte, auf dem Weinmarkt zugegen gewesen zu sein, welches sie läugnete. Auch die Zahlmeisterin sagte aus: die Betschin habe neben ihr mit dem Pulver in Sauerkraut ihren Bruder vergiftet. Zahlmeisterin gab ihr den wohlmeinenden Rath, sich nicht so lange martern zu lassen und zu bekennen, was man von ihr verlange. (Die Zahl=

dacht durch ihr eigenes Geständniß bestättigte und Verbrechen eingestand, die ein Gewebe von Lügen wären, wodurch sie ihre Marter verkürzen und den Tod herbeirufen wollte. Preis und Dank der göttlichen Vorsehung, daß dieser schmähliche Aberglaube aus allen Gerichtsstuben verbannt und nur noch bei den rohesten und ungebildetsten Menschen besteht, die den Hexenglauben bei sich unterhalten und als Schimpfnamen gebrauchen!

Die treffliche Bittschrift des Zahlmeisters Lemp bewirkte nichts, als daß man seiner Frau noch grausamer mit der Folter zusetzte, um ihre Halsstarrigkeit, wie man meinte, zu beugen und ihren Ehemann und die Welt zu überzeugen, daß sie den Tod in den Flammen als eine wirkliche Hexe verdient habe. Allein diese Ueberzeugung brachte das unglückliche Ende der Rebekka Lempin bei ihrem Ehegatten und Kindern nicht hervor. Wir haben von ihm in dem Archiv eine Chronik, in welcher er die Jahre 1590 — 1594 mit Stillschweigen übergeht und blos bemerkt: In diesen Jahren ist der Verstand in Nördlingen spazieren gegangen. O Röttinger, o Graf, puale Consilium dedistes — ambo in uno anno mortui sunt. *)

9.

III. **Margaretha Wörlen**, Rathsherrn Wittwe.

Ihre Erklärung im ersten Verhör war: Gott habe sie unschuldig in Verhaft kommen lassen. Sie habe sich allezeit vor Unholden gefürchtet und zu ihrem

*) O Röttinger, o Graf, welchen Rath habt ihr gegeben. — Beide sind in einem Jahr gestorben.

Tochtermann gesagt: „was müssen doch die Weiber für ein Gewissen haben."

Im zweiten Verhör bemerkte sie ganz richtig: Wenn der Teufel im Stande sei, durch solche Menschen Schaden zu thun, so könne er auch wohl durch sie falsches Zeugniß geben, um Unschuldige ins Verderben zu stürzen. Durch so schlechter Weiber Aussagen, wie die gefangenen seien, wolle sie sich nicht überweisen lassen, daß sie schuldig sei.

Im dritten Verhör bat sie, weil ihr ihre Sache nicht sehr erheblich schien: Man möchte sie um ihres seligen Herrn Willen verschonen und zu ihrer Tochter in die Kost lassen. Am jüngsten Tag wolle sie Rache schreien über die Ungerechtigkeit, die man an ihr begehe. Als man sie marterte, gestand sie: Der böse Feind sei zwar im Traum bei ihr gewesen, aber nicht in der Wirklichkeit. E. Erb. Rath habe keine göttliche Zungen, sondern den Teufel gegen sie abgehört. Als man ihr den eisernen Stiefel anlegte, jammerte sie sehr und bekannte einigen Umgang mit dem Teufel, auch die Verschreibung mit der gewöhnlichen rothen Dinte. Am Schluß des Verhörs wiederrief sie Alles und sagte: sie habe es blos wegen dem Schmerz und aus Furcht vor der Marter gethan. Auch im Traum habe sie an solche Dinge nicht gedacht.

Beim vierten Verhör wurde sie mit der Frickhingerin konfrontirt, die wahrscheinlich die gerichtliche Procedur aus Erfahrung besser kannte: das Leugnen, sagte diese, helfe hier nichts und führe blos zu neuen Martern. Sie möchte sich daher als Unholdin bekennen, welchem Rath sie auch folgte und in den folgenden Verhören

Als Zeugin trat auf Margaretha Erdlen, die aber nichts zu sagen wußte, als daß die Maienschein nach dem Bad bei ihr gewesen sei und von ihrem Verdacht gesprochen habe: „Der Bader habe nachher in böser Absicht die Köpfe hinausgetragen."

Im dritten Verhör behauptete er, die Köpfe nicht hinausgetragen zu haben, es sei nicht gebräuchlich, doch könne er sich nicht mehr daran erinnern.

Im vierten Verhör wurde er zum Erstenmal gefoltert und bekannte dann sogleich, daß er der Hexerei ergeben gewesen sei und der Maienschein Schaden zugefügt habe, weil ihn ihr Mann nicht zum Aderlassen gebraucht. Er scheint dem Trunk ergeben gewesen zu sein, wie aus dem Verhör hervorgeht.

Auf seine Frau mag er eifersüchtig gewesen sein, denn ein Mal will er sie mit dem Teufel, das andere Mal mit seinem Badergesellen, der mit ihr in der Badstube zu thun gehabt, über der Buhlschaft angetroffen haben. Er sagte ihr vor Gericht nach, sie habe ihm den Vorwurf gemacht, er sei weder zu Tisch noch zu Bett etwas nutz; sie sei gewiß eine Hexe.

17.

II. **Barbara Kürschnauer**, des Vorigen Ehegattin.

Sie wurde auf die Beschuldigung ihres eigenen Mannes eingezogen, den sie niemals einen Zauberer nannte, sondern, so wehe er ihr auch durch seine Aussage that, für einen redlichen Mann erklärte.

Unter der Tortur, der sie bald erlag, legte sie das Geständniß ab, daß sie eine Hexe sei und den Hagel

auf den Aeckern zwischen Baldingen und Ehringen durch das Ausschütten ihres Häfeleins hervorgebracht habe.

Auch sie nahm ihre Aussagen oft wieder zurück, wurde aber jedesmal durch die Marter gezwungen, sie aufs neue zu bestätigen.

18.

III. **Anna Glanningin** oder Fingerhütin.

Ihr eigener Mann brachte sie in's Geschrei, daß sie eine Unholdin sei. Sie habe ihm, so behauptete er, Leibschmerzen gemacht, erzählte auch, daß sie von der Magd oft betrunken gefunden werde.

Ihr Kriminalprozeß bietet nichts Anderes, als die gewöhnlichen Verbindungen mit dem Teufel und Vergiftungen durch Hexensalben an.

19.

IV. **Anna,** Hanß Nufferts Eheweib.

Sie erzählte vor Gericht: Als man die Hüberin habe verbrennen wollen, sei sie von der Reimlinger Mauer zu ihrer Tochter gegangen. Der Pfarrer Runzler, dem sie begegnet und der sie weinend angetroffen, habe sie um die Ursache ihrer Thränen befragt, und sie habe geantwortet: „Sie wisse es selbst nicht.“ Hierauf habe Runzler erwiedert: „Verzeihe ihr Gott die Sünde, denn man sagt, sie habe den abgebrannten Stadel angezündet. Bewahre dich und bedenk dich wohl.“

Nicht auf dieses Verbrechen, sondern auf die Hexerei wurde inquirirt, denn was Böses damals geschahe,

schrieb man ohne Bedenken dem Teufel und seinen Helfershelfern zu. Sie wurde im zweiten Verhör viermal auf die schrecklichste Art gemartert, ungeachtet ihres Schreiens um Hilfe zu Gott.

Beim dritten Verhör bekannte sie ihre Verbindung mit dem Satan und die gewöhnlichen Vergiftungen. Ihr Teufel habe Kaspar Ponert geheißen.

Die abgehörten Zeugen behaupteten einmüthig, daß sie sehr verdächtige Reden und ein gottloses Leben geführt habe. Auch warf man ihr ein gotteslästerliches Fluchen vor.

20.

V. **Apollonie Vogelgsang** von Goldburghausen.

Die Vogelgsang, ein herzhaftes Bauernweib, hielt in dreien Verhören große Martern aus, bekannte im vierten und nahm im siebenten ihre Aussagen wieder zurück mit dem gewiß wahren Geständniß, sie habe blos darum so viele Verbrechen der Hexerei bekannt, um, sobald möglich, die Todesstrafe zu leiden.

Sie zeigte sich als eine gewissenhafte Person, die höchst ungerne andere Weiber in Verdacht brachte.

21.

VI. **Barbara**, Kaspar Götzlers Eheweib, von Oehlingen.

Nachdem sie in dreien Verhören durch die Tortur hart gemißhandelt worden war, bekannte sie sich im vierten zur Hexenzunft. Zum Teufel sei sie auf dem Markt in Bopfingen gekommen.

4*

Die sechste Verurtheilung.

Am 14. November 1693 wurden verbrannt: Anna Faulin, Beckin; Anna Aufschlagerin; Ursula Kleinin; Rosina Meierin; Margaretha Saugenfingerin; Korbiniana Eckherin.

22.

I. Anna Faulin, Beckin.

Die Kürschnauer'schen Eheleute, nachdem man sie zum Geständniß gebracht hatte, wurden mit ihr konfrontirt, so wie die Kleinin und Betschin. Letztere sagte zu ihr: Sie habe so hoch geschworen, als eine Andere. Man solle die Faulin nur in die Schule führen, wie sie, so werde man's wohl innen werden, ob sie bei Herentänzen gewesen sei oder nicht. Sie spielte damit auf den Zwang an, den man ihr und Andern bei der Tortur angethan habe.

Beim Verhör am 11. August wurde ihr der Stiefel dreimal angelegt, man zog sie drei= bis viermal am Strang auf, aber sie beharrte gleichwohl bei ihrem Läugnen. Im letzten Verhör, Mittags, gestand sie endlich: der Teufel habe mit 4 fl. ihre Verschreibung erkauft.

Ihre Verbrechen als Here sind die der vorigen.

23.

II. Ursula Kleinin.

Eine sehr leidenschaftliche Frau, die sich gegen die Raths=Innung beleidigende Worte erlaubte.

Unter Andern sagte sie bei einem Verhör: Wie man ihr gethan, wolle sie Andern auch thun. Aus

Haß und Bitterkeit scheint sie auf viele Weiber wissentlich gelogen zu haben.

Jedes alte Weib, sagte sie, beschuldige man der Hexerei; es möge auch wenige Ausnahmen geben.

24.

III. Rosina Maierin, Wittib.

Sie hielt in 15 Verhören alle Grade der Tortur aus, ohne sich schuldig zu bekennen. Im sechsten gestand sie ihre Verbindung mit dem Teufel. Damit war man aber nicht zufrieden, und erpreßte von ihr viele Aussagen auf andere Weiber.

25.

IV. Margaretha Saugensingerin

bekannte nach den abscheulichsten Martern im siebenten Verhör, daß sie eine Hexe und von andern Weibern dazu verführt worden sei.

26.

Korbiniana, Joachim Eckher,

Gerbers Eheweib,

bekannte sich im neunten Verhör, nachdem sie alle Grade der Tortur ausgestanden, der Hexerei und Zauberei schuldig. Viele abgehörte Zeugen sagten aus, daß sie ihren kranken Kindern und Verwandten viel Gutes gethan habe, aber überall blickt der eigene Aberglaube bei ihnen hervor.

In einem der folgenden Verhöre widerruft sie alles, blieb aber nach erneuerter Tortur bei ihrem Geständniß.

27.

Eva Jörg, Aufschlagers Eheweib.

Die Glauningin (Nro. 18) wurde mit ihr konfrontirt und that die merkwürdige, leider von den Richtern nicht beachtete Aussage: Sie habe auch anfangs gemeint sich auszureden, aber es helfe hier nichts.

Sie gestand schon bei dem ersten Verhör, daß sie eine Hexe sei, gab ihrer Mutter und Schwester Schuld, daß sie in ein böses Geschrei gekommen, und klagt diese selbst wegen Hexerei an am 10. August 1593. Welcher abscheuliche Haß muß in dieser Familie geherrscht haben.

28.

Katharina Keßlerin, Bergmüllerin.

Wie leichtgläubig die Inquisitoren auf Klatschereien der Weiber merkten, sieht man aus folgender Geschichte.

Katharina Aißlinger, in den Akten auch das Vetzenketterlein genannt, sagte öffentlich und nachmals vor Gericht aus: Die Katharina Keßlerin habe ihr an einem Samstag eine schöne, wohlgeputzte Henne mit einem Paar Eiern in der Krankheit geschickt. Sobald sie die Magd auf den Tisch gesetzt, sei ihr nicht anders gewesen, als wenn ihr Jemand zuflüsterte: Iß sie nicht. Nachdem sich die Magd entfernt, habe sie befohlen, die Henne aufzuheben. Sie, Aißlingerin, sei am folgenden Sonntag Morgens in eine Kugel verwandelt worden, in dieser Gestalt mutternackend auf Tischen und Bänken herum gesprungen, wobei sie ihre Vernunft vollkommen gehabt, es aber aus innerm Zwang gethan und große Schmerzen bei diesem Springen

empfunden habe. Da habe sie sich eines Mannes in Marktoffingen erinnert, der gegen Zauberei und Hexerei helfen könne, den habe ihr Mann am Samstag Abends hereingeholt und der habe ihr auch gleich gesagt, daß ihr mit einer Henne etwas angethan worden sei. Der Mann habe angeordnet, man solle die Henne unter den Kessel schieben und verbrennen, da werde die Hexe ein gleiches Schicksal haben. Da habe sie aber geschrien und gebeten, man solle der Hexe ja keine schmerzhafte Todesart anthun. Der Mann von Marktoffingen habe darauf nachgegeben und gesagt: Er lasse die Hure nicht ganz leer ausgehen, man solle die Henne in fließendes Wasser werfen, und so wie sie anfange zu faulen, werde sie wieder anfangen zu fließen. Als man die Henne in das Wasser geworfen, sei sie ganz geschwärzt und von häßlichem Ansehen gewesen. Wie der Mann prophezeit, sei auch ihre Menstruation eingetreten. Uebrigens sei sie mit der Keßlerin niemals uneinig gewesen und hoffe, die Herren werden sie wegen ihrer Aussage nicht eingelegt haben. Ihretwegen dürfe man ihr nichts thun, denn Gott habe ihr wieder geholfen. Die Arzneien, die man bei ihr gefunden, seien Weinstein, goldene Distel oder Kardobenedikten und Hirschzungen gewesen, die man in der Apotheke geholt, wovon aber der Marktoffinger Mann keinen Gebrauch gemacht habe.

In den 3 ersten Verhören behauptete Keßlerin standhaft ihre Unschuld und klagte, daß ihr die Schöpperlin, Frickhingerin und Bruckmaierin einen bösen Namen gemacht, letztere darum, weil sie ihren Kindern das Haus derselben verboten.

Im vierten Verhör wurde sie mit den Daumenstöcken und Stiefel gemartert, schrie auf das jämmerlichste, gestand aber nichts.

Aus Furcht vor neuen Martern bekannte sie im fünften Verhör: Sie sei vor vierzehn Jahren in des Barthel, Messerschmieds, Haus zur Hexerei gekommen. Hier sei ihr Nachts um 9 Uhr der Teufel in der obern Stube erschienen, der das Aussehen von dem Sohn ihres Hausherrn gehabt mit Ausnahme der Füße. Er habe sie zu ehelichen begehrt, welches sie ihm zuerst abgeschlagen, aber auf vieles Zureden bewilligt habe.

Im sechsten Verhör nahm sie alle ihre Aussagen wieder zurück, schob die Ursache derselben auf die Folter und auf das falsche Angeben anderer Weiber. Die Wiederholung der vorigen qualvollen Behandlung nöthigte ihr wieder die vorigen Geständnisse ab, worauf sie die übrigen Thorheiten, Verschreibung an den Großteufel, Absagen der Taufe, Beschädigung mit Hexensalbe und Hexenpulver, hinzufügte, welche die Richter nach ihrer Meinung berechtigten, ihr das Leben abzusprechen. Sie wurde am 5. Mai 1591 als Hexe verbrannt.

Auf dem Scheiterhaufen starben noch

29.

Die Wittwe des Rochus Zweifel, Stadtschreibers.

30.

Walburga Gundelfinger, die Wittwe des Bürgermeisters Karl Gundelfinger.

31.

Margarethe Stählin, Pflegerin im Heilbronner Hof.

32.

Dorothea Gundelfingerin

wurde durch die Tortur aufs äußerste angestrengt, hielt sie aber doch standhaft aus, bis auf ein kleines Nebengeständniß, das sie jedoch sogleich widerrief. Erschöpft von der Marter starb das unglückliche siebenzigjährige Weib im Gefängniß und wurde am Mittag auf dem Henkelberg (vermuthlich Galgenberg) verbraunt am 2. Januar 1594.

Die Geschichte dieser bedauernswerthen Weiber würde nichts als eine Wiederholung der bereits in den vorigen Prozessen dargestellten Irrthümer und Grausamkeiten sein, daher wir sie billig mit Stillschweigen übergehen.

In dem hiesigen Archiv finden sich noch mehrere Akten über verhaftete und torquirte Hexen, die aber meistens unvollständig sind. So kommt darinnen vor Barbare Lierheimerin und Barbare Heinlen von Itzlingen, Barbare Dambacherin von Sechtenhausen, Anna Berlin und Anna Holling von Goldburghausen, Apollonia Korndorferin, genannt Kohlenmesserin, und andere. Ob diese Weiber aus Mangel an zureichenden Beweisen entlassen oder vielleicht an das Gericht in Wallerstein ausgeliefert worden sind, wo man sich eben so eifrig mit der Verfolgung der Hexen beschäftigte, läßt sich aus den Akten nicht ersehen.

So allgemein verbreitet in jener Zeit der Hexenglaube war und so sehr er die Köpfe Aller ergriffen hatte, so fehlte es doch, zur Ehre der Menschheit, nicht an Redlichen und Verständigen, die ihm kühn entgegen traten, aber freilich bei ihrer Mitwelt Schmach und Verachtung erndteten, bis eine spätere Zeit ihrem Verdienste Gerechtigkeit wiederfahren ließ. Einer dieser Trefflichen war der hiesige Superintendent und Stadtpfarrer Wilhelm Lutz aus einem adelichen Geschlechte entsprossen. Im Jahre 1589 hielt er zwei scharfe Predigten gegen das unmenschliche Verfahren mit den eingezogenen Hexen und erwähnte unter andern, weil die anfänglich Mißhandelten meistens arme Weiber waren: „Man habe jetzt einige arme Händlein gefangen, werde aber die rechten durchschlupfen lassen" und setzte hinzu: „des Verklagens sei kein Ende! Bei ihm selbst hätten einige Personen ihre Schwiegermütter und Ehemänner, selbst ihre Weiber, als Hexen angegeben. Was wohl daraus werden solle."

Diese öffentliche Aeusserung gegen das magistratische Verfahren, in welcher er die Schranken der Mässigung freilich überschrift, zog ihm großen Haß zu und er wurde darüber am 23. April 1590 im Konsistorium zu Rede gestellt, wo er muthig antwortete:

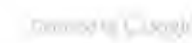
„Wessen er sich auf der Kanzel wegen dem Ver-
„fahren gegen die Unholden erklärt, davon sei er
„in seinem Gewissen überzeugt und halte es noch
„so. Er habe nichts anders vorgebracht, als was
„schon vor 50 Jahren von berühmten Kanzel-
„rednern gepredigt worden sei. Könne man ihn
„eines andern überzeugen, so wolle er sich gerne
„berichten lassen."

Er las hierauf einige Stellen aus Schuepfs Predigten vor, der eben so, wie er, von der Sache gesprochen. Ueberdieß, sagte er, sei es von ihm nicht im Lehr-, sondern im Ermahnungston geschehen. Was aber seinen Vortrag von der Tortur, von Hexen und Zauberern betreffe, so seien damals seine Quästionen ganz anders gerichtet und gemeint gewesen.

Nachdem die Geistlichen abgetreten und wieder vorgefordert worden, erklärte Dr. Röttinger: „Der Magistrat sehe mißfällig an, daß die Geistlichkeit *) vorgebe, derselbe habe zu frühe oder zu viel gehandelt. Der Magistrat verlange zu wissen, was der Pfarrer und die übrigen Geistlichen für ein Interesse hätten, sich bei dieser Sache einzumischen und worinnen zu viel oder zu wenig gethan worden sei, da man doch lieber zu wenig als zu viel darinnen zu thun gedenke.“ Der Stadtpfarrer antwortete: „Zu seinen Reden habe er Fug und Recht gehabt; andere Prediger hätten es vor ihm gethan, und belegte es mit vielen Beispielen. Er sei in vollkommenster Uebereinstimmung mit gelehrten und frommen Theologen und habe nichts ketzerisches gelehrt.“

Leider überzeugte der verständige Lutz seine von Vorurtheilen eingenommenen Richter nicht; das grausame Verfahren gegen Unholdinnen wurde noch mehrere Jahre fortgesetzt und nur darinnen das Verfahren abgeändert, daß man, um dem Superintendenten das Gegentheil zu beweisen, jetzt nicht nur arme Personen,

*) Also müssen doch neben dem Superintendenten noch Andere gegen das Hexenverfahren erklärt haben.



sondern auch einige aus dem höhern Stande in Nördlingen ergriff, wie z. B. die Bürgermeisterin Gundelfingerin, Senatorin Wörlen, Stadtschreiberin Zweifel, Pflegerin Stählin und andere, welchen man mit der Tortur das nämliche Schicksal bereitete, wie ihren armen Vorgängerinnen und sie endlich den Flammen Preis gab.

Die übrigen Opponenten gegen das heillose Verfahren des Magistrats in den Hexenprozessen kennen wir nicht. Vermuthlich beschränkte sich ihre Anzahl nur auf sehr wenige. Ganz leise tritt aus dem großen Haufen nur einer als Ankläger des Magistrats hervor, der freilich für sein zeitliches Glück mehr zu fürchten hatte, als der höhergestellte Superintendent. Sein Name ist Peter Lemp, Zahlmeister, der seine Gattin auf dem Scheiterhaufen hatte sterben sehen und in seiner Chronik, wie schon oben angeführt worden, bei dem Jahr 1590 schrieb:

„In diesem Jahr ist der Verstand zu Nördlingen „spazieren gegangen. O Röttinger, O Graf, „quale Consilium dedistis. Ambo in uno anno „mortui sunt.“ *)

*) Beide starben im Jahr 1608.

(Fortsetzung folgt.)

Die

Hexen-Prozesse

der

ehemaligen Reichsstadt Nördlingen

in

den Jahren 1590 — 94.

Aus den Kriminal-Akten des Nördlingischen Archives

gezogen

von

Stadtpfarrer und Senior Weng

in Nördlingen.

(Fortsetzung und Schluß.)





Maria Hollin, Kronenwirthin.

Die schrecklichen Verfolgungen der Hexen nehmen mit dem heldenmüthigen Ausharren einer einzigen Frau ein unerwartetes Ende. Fast schien es, als sollte die Hälfte des weiblichen Geschlechts in Nördlingen mit dem Feuer hingerichtet werden. Von den Verhafteten bekannte immer eine wieder auf zehn andere, und nach dem aufgenommenen Grundsatz, daß, wenn durch die Aussage von dreien Hexen eine vierte in Schuld komme, so müsse auch diese vor Gericht gezogen werden, wurden die Gefängniße mit Weibern überfüllt, so daß man in Verlegenheit gerieth, wo man sie gefänglich unterbringen sollte. Es waren nicht mehr arme, es waren reiche und angesehene Frauen, von denen man Geständnisse erpreßte, und die herbste Trauer über viele Familien verbreitete. Da erschien eine Heldin ihres Geschlechts, die keiner von den 56 Torturen, die mit der ausgesuchtesten Grausamkeit bei ihr angewendet wurden, unterlag, und standhaft bis ans Ende ihre Unschuld behauptete.

Das war Maria Hollin, Kronenwirthin in Nördlingen, von Ulm gebürtig. Das Verfahren gegen sie ist der letzte schauderhafte Beweis, wie weit ein fanatischer Aberglaube den Menschen führen kann. Ihre Geschichte verdient noch eine ausführliche Darstellung.

Anna Hollin, die Ehegattin des Michael Holl, Gastgebers zur Krone, und Tochter eines Amtmanns im Ulmer Gebiet, wurde im Oktober 1593 auf die Angabe mehrerer, wegen Hexerei verhafteten und torquirten Personen eingezogen, die sie bei Hexen-Tänzen und Mahlzeiten wollten gesehen haben. Ihre nächste Nachbarin, die Engelwirthin (S. N. 5.) war schon im J. 1590 ihrem traurigen Schicksal unterlegen, Hollin aber, ihrer Unschuld sich bewußt, glaubte von der strengsten Untersuchung nichts zu fürchten zu haben, ob sie gleich bei dem allgemein verbreiteten Aberglauben selbst in die Existenz der Hexen keinen Zweifel setzte.

1. V. Die Protokolle fangen mit dem 22. Aug. 1594 an, und enthalten wie bei den übrigen Verhören keine Fragen, sondern nur die Antworten der Delinquentin. Sie scheint bei dem ersten Verhör, das gleich mit der Tortur begann, durch einige ungeschickte Aeusserungen den Verdacht gegen sich bestättiget zu haben, nahm aber alles Verdächtige sogleich zurück, und antwortete: Es werde weder Kleines noch Großes bei ihr erfunden werden. Sie wisse nicht, was eine andere in ihrem Hause thue, Gott werde ihre Unschuld an den Tag bringen; man glaube ihr weder mit noch ohne Schwur und ihr Blut müsse am jüngsten Tag um Rache schreien über die Weiber, welche sie unschuldig ins Gefängniß gebracht hätten.

2. V. Im zweiten Verhör, als man ihr vorstellte, daß ihre nächsten Freunde sie für schuldig halten *) erklärte sie: das könne sie unmöglich glauben.

*) Dieß gründete sich auf ein Schreiben ihres Mannes, das sehr zweideutig lautet, wenn es nicht aus langgenährter Abneigung gegen seine Gattin, oder vielleicht aus dem Antrieb eines der Richter hervorgegangen ist. Es lautet wie folgt:

„Die Barmherzigkeit, Güte und Treue Gottes unsers himmlischen Vaters.

Das theure Verdienst und Fürbitt seines eingebornen Sohns unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi wahren Gott und Menschen. Auch

die gnädige Regierung, Erleuchtung und Trost Gottes des heil. Geistes wünsch ich dir und uns allen zu einem glückseligen neuen Jahr. Amen."

Daß du dich liebe Hausfrau an der hohen göttlichen Majestät so schwerlich versündiget, auch an mir und deinen Kindern so untreulich gehandelt hast, hätte ich dir die Zeit meines Lebens nit zugetraut, und hat mich der Allmächtige mit besonderer Blindheit und Unverstand gestraft, da ich sogar nichts gemerkt und verstanden haben soll. Ich zweifle aber gar nit, unser lieber Gott hat aus sonderm weisen Rath den leidigen Satan über dich verhängt, damit deine Mißhandlung öffentlich an den Tag, auch du dadurch zu wahrer Erkenntniß derselben und wahren Buß kommen möchtest. Will dich deswegen zum höchsten ermahnt haben, du wollest deine Sünde mit herzlicher Reue und Leid über dieselbe unserm getreuen Gott mit Ernst abbitten, dich dem wahren Glauben auf das treue Verdienst und Blut unsers Herrn Jesu Christi verlassen, welcher nit allein für

Habe sie etwas Verfängliches ausgesagt, so sey es unter den Schmerzen der Tortur geschehen, weil sie lieber den Tod leiden, als sich länger martern lassen wolle. Sie bittet, man möchte sie heimgehen lassen, denn sie sey lange genug unschuldig gefangen gesessen und geplagt worden. Die Herren sollten nicht glauben, daß sie viel ausgehen werde, wenn man sie entlasse. Habe ihr bester Freund (es war vermuthlich ihr Ehemann) etwas Böses von ihr behauptet, so lüge er, wie ein Schelm. Dem Weg, den ihr E. E. Rath zu gehen auflege, wolle sie folgen, wie ein Lämmlein, aber daß sie sich selbst etwas auflegen sollte, woran sie nie gedacht habe, könne sie vor ihrem Herzen und Gemüth nicht verantworten.

---

deine, sondern auch für der ganzen Welt Sünde genug gethan, wollest dich als sein verlornes Schäflein, das sich in der Wüsten-Welt gröblich verirret, treuherzig suchen, gutwillig und in Demuth finden lassen, so wird er dich ohne Zweifel auf seine Achsel der Barmherzigkeit nehmen und in den ewigen Schafstall tragen, allda sich alle Engel über dir erfreuen und wir, ob Gott will, bald einander wieder sehen und ewige Freude genießen werden. Es soll dir auch alles, so du wider mich gethan, von Herzen verziehen seyn und dir im Aerger nimmer gedacht werden.

Eigenhändig ist beigefügt:

Dieß hab ich liebe Hausfrau in dieser Eil und von herzlichem Gemüth nit selbst wieder abschreiben können, dich göttlicher Barmherzigkeit befohlen.

Michael m. pp.

Dieß Schreiben ist um so verdächtiger, weil in keinem der folgenden Verhöre dessen Erwähnung geschieht.

Wenn sich nur Gott erbitten ließe und den Herren erlaubte in ihr Herz zu sehen.

3. V. Beim dritten Verhör nahm sie Gott im Himmel zum Zeugen, daß sie mit dem Bösen nie zu schaffen gehabt, und beschwerte sich bitter, daß man hier keinem Christmenschen, sondern allein dem Teufel glauben wolle, der die Leute so verblende, daß sie wider sie zeugen.

Hierauf wurde der Meister hereingelassen, der ihr mit den Marter-Instrumenten drohte, aber durch Drohungen nichts bei ihr ausrichtete.

4. V. Im vierten Verhör, bei welchem Graf in Röttingers Abwesenheit das Protokoll diktirte, wurde zum ersten Mal die schärfere Tortur angewendet. Daumenstock und Stiefel brachten sie aber zu keinem Geständniß, und sie sagte zuletzt in der Verzweiflung: Wollte Gott, er verzeihe mir diese Rede, daß ich ein Unhold wäre, damit ich doch etwas anzeigen könnte.

5. V. Im fünften Verhör abermals Tortur und Leugnen.

6. V. Im sechsten Verhör (den 23. Novb.) sprach sie ihre Unschuld aufs kräftigste aus. Sie sey diesem Laster nie ergeben gewesen. Gott mache es mit ihr, wie er wolle; es würde sich stets finden, daß sie Niemand in ihrem Leben krank gemacht habe. Als sie auf das Anlegen des Stiefels nichts bekannte, wurde ihr derselbe abgenommen, sie anders gebunden, an den Strang gestellt und aufgezogen. Der Protokollist setzt kalt und gleichgültig hinzu: „Repetirt priora, welches ich für unnöthig gehalten zu schreiben.“

7. V. Die Inquisitoren ließen sich durch dieses boshafte Leugnen, wie sie es nannten, nicht abschrecken und schritten im siebenten Verhör abermals zur schärfsten Marter. Da bekannte die Unglückliche, daß zwar Katzen in ihre Kammer gekommen seyen, die ihr Eier und andere Viktualien gefressen, darauf habe sie ihnen Mückenpulver gestellt, ob sie daran gestorben, wisse sie nicht, aber wiedergekommen seyen sie nicht mehr.

Sie fragte: ob sie wohl könne selig werden, wenn sie die Unwahrheit sage. Sie fürchte die Schmerzen, wolle aber alles gethan haben, was man sie zeihe, nur könne sie es nicht mit gutem Gewissen sagen.

8. V. Aufs neue gemartert gesteht sie, einen Liebhaber mit dem Mückenpulver im ledigen Stande, als sie noch bei ihrer Mutter war, umgebracht zu haben. Damals sey sie in diesen Handel gekommen. Gleich darauf nimmt sie diese Aussagen wieder zurück, und bittet, man möchte ihr Zeit zum Besinnen lassen.

9. V. Wirklich trieb sie auch die Furcht vor neuen Martern an, im neunten Verhör zu gestehen. Es habe ihr geträumt, ein hübscher junger Gesell, Hans Häfelen, des Wirths Thomas Häfelen in Ulm Sohn, sey zu ihr in die Kammer gekommen und habe mit ihr zu schaffen gehabt. Sie habe aber nicht geglaubt, daß unter seiner Gestalt der Teufel verborgen sey. Nachher sey er wieder in der Gestalt des Wirthssohns, aber in einer andern Kammer zu ihr gekommen, und habe mit ihr wie zuvor gehandelt. Den Bösen habe sie nachher an ihm an den Geißfüßen erkannt; aber sich nicht erwehren können. Sie habe darauf die gewöhn-

liche Verschreibung an den Teufel, mit ihrem Blute unterschrieben, ausgestellt.

Noch während dieses Verhörs bereute sie ihre Aussage und behauptete, sie habe alles aus Furcht vor der Marter gestanden, in der Meinung von den Qualen derselben dadurch loszukommen. Sie wisse nichts von diesen Sachen aus eigener Erfahrung, sondern habe sie von andern Hexen erzählen hören.

Hierauf wurde der Meister eingelassen, der sie band und an den Strang stellte, sie blieb aber bei ihrem Widerruf.

Vergebens kämpfte sie gegen ihre eingenommenen Richter. Sie beharrte im Leugnen, ob man sie gleich abermals aufzog und rief unaufhörlich: „Ach Christus erbarme dich mein, o du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, erbarme dich mein". Sie habe geglaubt, daß man ihr auf das vorige Bekenntniß das Leben absprechen werde, deswegen habe sie die Erzählung von Ulm erdichtet. Man solle sie um Gotteswillen herablassen, sie müsse sterben, habe aber mit dem Bösen ihr Lebtag nichts zu schaffen gehabt.

Ihre fühllosen Richter ließen sie zum dritten Mal aufziehen, mußten sie aber immer ihre Unschuld beschwören hören.

10. V. Die Rathsadvokaten, welche der unglücklichen Inquisitin keine Ruhe gönnen wollten, stellten am Nachmittag dieses Tages das zehnte Verhör mit ihr an und ließen sogleich damit anfangen, sie an den Strang zu stellen. Sie sagte hierauf: Wenn man sie bei dem wolle bleiben lassen, was sie bekannt, so wolle

sie auch dabei beharren, aber mit der Wahrheit könne sie nichts gestehen, es gehe ihr, wie Gott wolle.

Am Schluß macht der Protokollist die Anmerkung. Es sey von ihr gelassen worden, wiewohl sie zum dritten Mal steif am Strang gehalten und auf und abgeschnellt worden.

11. V. Beim eilften Verhör die nemlichen Fragen von den Untersuchungsrichtern und Ableugnungen der Inquisitin. Der Protokollist schließt sein Protokoll mit den Worten: „Ungeachtet sie zum vierten Mal steif und wohl angezogen wurde, beharrte sie doch bei dem Bekenntniß ihrer Unschuld.

12. V. Im 12. Verhör wurden abermals alle möglichen Martern angewendet, um sie zum Geständniß zu bringen, aber eben so vergeblich als die vorigen Male.

13. V. Ebenso im 13. Verhör.

14. V. Besonders traurig wurde für die Inquisitin das vierzehnte Verhör. Sie wurde auf die Bank gelegt, achtmal auf- und abgezogen, noch einmal auf die Bank gelegt, schrie aber unaufhörlich: Sie wolle gern sterben, aber gestehen könne sie nichts.

15. V. Ebenso.

16. V. Im 16. Verhör sagte sie: Längstens würde ich gestanden haben, wenn ich ein solches Weib wäre, und mich nicht so lange martern lassen. Der Allmächtige wisse wohl, daß sie nichts dergleichen gethan habe, aber es wäre kein Wunder, wenn sie sich bei solcher Unschuld den Tod gäbe.

Da wurde sie noch fünf Mal auf die Bank gelegt und auf alle ersinnliche Weise torquirt. Aber sie verharrte beständig bei der Behauptung ihrer Unschuld.

Ueber diese Standhaftigkeit im Behaupten der Unschuld, welche den Richtern noch bei keiner Gefangenen vorgekommen war, geriethen sie in große Verlegenheit. Ohne das eigene Geständniß der Delinquentin durften sie keine hinrichten, und zu diesem sie zu bringen, hatten sie alle Mittel erschöpft. Nicht die Daumenschrauben und Stiefel, die ihr aufs unbarmherzigste angelegt wurden, nicht die Bank und der Strang, an welcher sie in vierzehn schnell auf einander folgenden Verhören achtmal auf und abgeschnellt wurde, konnten sie zum Geständniß der Thaten bewegen, an denen sie so ganz unschuldig war. Man setzte jetzt die Untersuchung eine geraume Zeit aus, weil man nicht wußte, was man mit der Gefangenen thun sollte, ließ sie aber im Gefängniß, vielleicht um sich die Scham ihrer Loslassung zu ersparen, vielleicht auch, um ihre Geduld zu ermüden.

Was soll man von dieser schrecklichen Inquisition nicht auf spanischem, sondern auf deutschem Boden sagen. Wenn die damaligen Rathsadvokaten und der Burgermeister Pferinger nur das geringste Gefühl von den schrecklichen Leiden gehabt hätten, die sie so grausam über Unschuldige verhängten, so würden sie das abergläubische Geschwätz des Pöbels verachtet, in die unter Martern erpreßten Aussagen anderer Weiber ein Mißtrauen gesetzt, und diese schändliche Untersuchungen aufgehoben haben.

Aber so weit kommen sie nicht zur Einsicht. Erst eine Unglückliche, die sich unter ihren körperlichen und Seelenleiden im Bewußtseyn ihrer Unschuld aufrecht hielt, und die öffentliche Meinung, die unter diesen Hinrichtungen wieder zur Besinnung kam, drang den

Richtern stillschweigend das Geständniß ab, daß sie in diesen Prozessen zu weit gegangen und die Schranken der Menschlichkeit überschritten hätten. Der Widerspruch des Superintendenten Lutz gegen das grausame Verfahren hatte doch hie und da Eingang gefunden, und die vielen Familien, die durch diese öffentliche Justiz an ihren Ehegattinen und Müttern in tiefe Betrübniß waren versetzt worden, öffneten jetzt Vielen den Mund und die öffentliche Meinung für ihre Unschuld gewann nach und nach die Oberhand. Diese öffentliche Meinung lernte man fürchten und stellte einstweilen das weitere Verfahren gegen die vermeinten Hexen ein. Die Kronenwirthin Holl kam bis zum 22. Aug., also ein ganzes halbes Jahr nicht mehr zum Verhör, wurde aber über ihr künftiges Schicksal stets in Ungewißheit gelassen. So viel auch noch Weiber in der Büttelei saßen, die durch die Aussage der zuvor Hingerichteten gravirt waren, und täglich vor der Tortur zitterten, so wagte man es doch nicht, neue Untersuchungen über sie zu verhängen und die Tortur anzuwenden.

17. V. Doch wurde noch einmal am 22. August der letzte Versuch gemacht, die Hollin zum Geständniß zu bringen. Es scheint, daß sie zuvor einen geheimen Wink bekommen, daß mächtige Freunde sich ihrer annehmen, denn sie leugnete noch kühner das Verbrechen, das man ihr Schuld gab, und schob alle ihre vorigen, so oft widerrufenen Bekenntnisse auf die Marter der Tortur. Als man ihr sagte, daß ihre Freunde in Ulm selbst sie für schuldig hielten, so glaubte sie es nicht, und als man ihr zu verstehen gab, daß ihr eigener Ehemann sie im Verdacht habe, so antwortete sie: Wenn

ihr nächster Freund das von ihr ausgegeben habe, und doch ihr nächster Freund seyn wolle, so lüge er salvo honore, wie ein Schelm. Die Tortur wurde jetzt nicht mehr bei ihr angewendet.

Ein auswärtiger Einfluß gab der Sache den Ausschlag und führte die unglücklichen Hexenprozesse zum Ende.

Die Verwandten der gefangenen Hollin in Ulm wendeten sich an die, in Regensburg anwesende Gesandtschaft ihrer Stadt mit der Bitte, bei der Nördlingischen Gesandschaft darauf anzutragen, daß die Gefangene ohne Entgeld und mit unverletzter Ehre auf freien Fuß möchte gestellt werden. Auf den Bericht derselben gründete sich ohne Zweifel das glimpflichere Verfahren gegen die Gefangene, weil man durch Güte zu erlangen hoffte, was man mit Strenge nicht aus ihr gebracht hatte, wie man aus dem siebenzehnten Verhör sieht. Sie blieb aber standhaft bei ihrem Leugnen und wiederholte unaufhörlich die Erklärung ihrer Unschuld. Dem ungeachtet schämte man sich, die Unschuldige loszulassen, weil man große Ursache hatte, sich vor der Stadt und den Auswärtigen der bisherigen Justiz gegen die Hexen zu schämen.

Man ließ die Ulmer-Gesandtschaft ohne Antwort; aber damit beruhigte sich die Verwandtschaft der Holl in Ulm nicht; und wendete sich an den Magistrat in Ulm um Intercession für ihre Verwandte.

Der Magistrat in Ulm erließ das nachfolgende zwar höfliche aber nachdrückliche Schreiben an den hiesigen Magistrat unterm 18. Sept. 1594.

„Der Magistrat in Nördlingen habe ohne Zweifel von ihren Gesandten in Regensburg vernommen, wie sie gebeten, die Ehefrau des ehrenhaften Michael Hollen, Gastgebers zur Krone in Nördlingen, die schon viele Monate verhaftet sey, endlich einmal ohne Entgeld und unverletzlicher Ehre wieder auf freien Fuß zu stellen. Von der Freundschaft derselben seyen sie aber berichtet, daß dieses noch nicht geschehen sey. Sie zweifeln nicht, daß obliegende wichtige Geschäfte daran Schuld seyen, und daß überhaupt ein ungleiches Angeben anderer Gefangenen ihr Einziehen veranlaßt habe."

„Sie, die Gesandten, hätten nach ihrer Zurückkunft in ihre Vaterstadt fleißig Bericht eingezogen und erfahren, daß sie als eine Ulmer Bürgerstochter jederzeit gottesfürchtig, ehrlich und ohne verdächtigen Argwohn dessen, was man sie beschuldiget, sich erhalten habe. Ihr verstorbener Vater, vieljähriger Diener des Raths und Amtmann auf dem Lande, habe sie mit ihren Brüdern und Schwestern in der Furcht Gottes, des Allmächtigen erzogen, und erstere seien von ihren Obern zu ehrlichen Dingen gebraucht worden. Sie könnten sich daher des Argwohns nicht erwehren, daß besagte Frau durch mißgünstige Leute (von welchen auch andern Orts die Obrigkeiten übel verleitet und übereilt worden *) sey angegeben worden".

„Auf erneuertes Ansuchen der Freundschaft und weil die Frau nun eilf Monate gefänglich enthalten werde,

*) Man sieht hier, wie man auch in Ulm zur Einsicht nach und nach geleitet wurde, daß man sich im Verharren gegen vermeinte Hexen habe irre leiten lassen.

hätten sie diese Vorbitte ergehen lassen und bitten, daß die Ehre der Hartgekränkten durch unentgeldliche Entlassung wieder hergestellt, und wenn sie etwas verschuldet haben sollte, durch ihre lange Gefangenschaft einigermaßen als abgebüßt betrachtet werden möchte."

Sie schließen ihr Schreiben mit folgenden Worten:

„Darum an E. E. W. nochmals unsere freundliche und dienstwillige Bitte, es wolle E. E. W. nunmehr selbst diesen Sachen endlich ab- und zur Ruhe helfen, Sie, die gefangene Frau solcher ihrer Haft ohne fernern Verzug und aufhalten ohne Entgeld und ihrer Ehren halben unverletzt ledig und auf freien Fuß stellen, und sie ihrem Ehewirth, auch ehrlicher Freundschaft solches unsers Bittens freundlich und dienstlich genießen lassen.

Unterschrieben sind:

Servatius Ehringer, von und zu Belzheim,
Albrecht Schad,
Heinrich Schiller.

Dieses Schreiben machte in der Rathsstube große Sensation. Wenn sich auch der Magistrat wegen seiner frühern Anhänglichkeit an den Hexenglauben über das Vergangene leicht beruhigte, und von seinen Rathsadvokaten in seiner grausamen Härte täglich bestärkt wurde, so konnte ihm doch nicht verborgen bleiben, daß der Geist der Unzufriedenheit und Mißbilligung sich häufig in der Bürgerschaft äußerte, und daß man öffentlich sagte: der Magistrat sey in diesen Prozessen zu weit gegangen, und habe aus mancher unschuldigen Person Geständnisse erpreßt, die sie zum Scheiterhaufen führte. So ist das Volk. Wenn es auch mit Ungestümm

die Hinrichtung der Personen fordert, die ihm mißfallen, so kehrt es doch bald zum Mitleiden zurück, und sein Unwille wendet sich gegen diejenigen, die ihm nachgegeben haben. Jetzt erhob aber ein Reichsstand seine Stimme zur Unterstützung einer Frau, die sich derselben durch ihre beispiellose Standhaftigkeit in so hohem Grade würdig gemacht hatte.

Nachgeben und die verhaftete Frau auf freien Fuß stellen, wollte man nicht, weil man dadurch das Geständniß ablegte, daß man ihr Unrecht gethan habe, und die Nördlingische Justizverwaltung tief herabsetzte. Aber eben so wenig konnte man das peinliche Verfahren gegen sie fortsetzen, welches bisher so wenig gefruchtet hatte.

Man wendete sich daher in dieser Verlegenheit an die Rechtsgelehrten, die den Magistrat in diesen garstigen Handel gezogen hatten. Und diese waren auch bereit, ein Consilium auszustellen, wodurch sich der Magistrat mit Ehren aus der Sache ziehen sollte.

Sebastian Röttinger, der bisher der Hauptanführer in diesen Prozessen gewesen war, antwortete:

E. E. Rath habe wohlverantwortliche Ursache gehabt, die Hollin nicht allein in Verhaft zu nehmen, sondern auch gütlich und peinlich zu befragen. Aus den Protokollen ergebe sich bei der einen und andern Art vom Septbr. 1593 bis 16. Febr. 1594 ein gegründeter Verdacht, ob es gleich so eigentlich nicht könne beschrieben werden. Daher habe man den Prozeß eine gute Zeit her, so wie das gütliche und peinliche Verfahren eingestellt. Es sey der Rechtsgelehrten einhellige Meinung, daß über die ausgestandene peinliche Frage,

besonders wenn dieselbe mehrmals des Richters Discretion und der verhafteten Person Beschaffenheit nach wiederholt werde; die Tortur ohne neue Indicia weiter nicht vorgenommen werden dürfe. Nun sey aber dafür zu halten, daß die vorigen Anzeigen durch der Verhafteten ausgestandene Marter genugsam purgirt und aufgehoben seyen. Es sey daher die Frage, was mit der verhafteten Person unter gegenwärtigen Umständen vorzunehmen sey:

1) ob man sie länger im Gefängniß behalte?

2) ob sie bedingungsweise zu entlassen sey?

Sein, Röttingers, Gutachten gehe dahin, die Gefangene nicht länger aufzuhalten, weil keine neue, noch weniger genugsame Indicia zur fernern Haft vorhänden seyen, und der Hollischen Freundschaft ihre Entlassung nach Vernunft und Recht nicht verweigert werden könne. Es sey aber ja auch E. E. Rath beschwerlich vorgekommen, daß des Hospitals arme Unterthanen in Wallerstein so lang incarcerrirt seyen, und nicht mehr verhört würden, warum man hier eben so ungerecht und unbillig *) verfahren wolle. Die verhaftete Person sey ihrem Ehemann verpflichtet, so daß nicht nur ihr, sondern auch ihm in häuslicher Nahrung großer Schaden geschehe, wenn sie länger von einander geschieden bleiben. Ueberdieß müße diese Sache ein Ende nehmen, denn ein ewiges Gefängniß könne nicht statt haben. Wenn man die Aergerniß oder den gemeinen Ruf und Meinung anderer Leute in und außer der Stadt respec-

*) Der Hr. Rathsadvokat hatte es doch in Nördlingen nicht besser gemacht.

tiren wolle so könne sich die Obrigkeit in Rechtssachen nicht darauf fundiren, und es wäre damit nicht geholfen, wenn auch die Person etliche Jahre in Verhaft gehalten werde.

Es sey auch zu besorgen, daß manche beschwerliche Gedanken und Reden zu erwarten seyen *) und der verhafteten Person nächste Verwandte nebst ihrem Ehemann gewiß nicht unterlassen würden, bei Kais. Majestät oder am Kaiserl. Kammergericht Kommissionen und andere dergleichen verfängliche Mittel ausbringen würden, dadurch gründlich zu erkundigen, aus was Ursachen diese Person nicht wolle entlassen oder gegen sie in anderm Wege procedirt werden. **) Man könne zwar gegen die Entlassung aus dem Gefängniß einwenden, und wenn der Gefangenen wieder eine freie Haushaltung gestattet werde, daß dadurch die Leute von der Wirthschaft abgetrieben und dieselbige dadurch in Abgang komme ***), allein diese betreffen die Hauptsache nicht, auch habe die Obrigkeit nicht principaliter darauf zu sehen, sondern es stehe vielmehr den Betheiligten selbst zu, was mittler Zeit ihr Nutzen und ihre Nothdurft erfordern. Uebrigens sey es nichts Ungewöhnliches, daß die Inhaftirten nach solchen Processen mit gewisser Maas entlassen werden.

---

*) Man sieht hieraus deutlich, daß in und außerhalb der Stadt, die Meinung die Oberhand erhielt: man habe den gefangenen Weibern zu viel gethan.

**) Diese Kommission mußte der Rathsadvokat wohl sehr fürchten.

***) Als wenn dieses nicht durch die lange Untersuchung schon geschehen wäre.

Es sey daher sein wohlmeinendes Bedenken, daß die verhaftete Hollin entlassen und ihrem Manne wieder gegeben werde, allein mit nachfolgenden Bedingungen und Vorbehalt:

1) Sie soll ab instantia zu absolviren, d. h. weil sie sich durch mehrmalige Tortur und Marter etlichermassen und so viel purgirt, daß weiter gegen sie nicht procedirt werden könne, so hafte zwar noch immer auf ihr einiger Verdacht, aber bis auf weitere Anzeige werde sie freigesprochen.

2) Ihrem Ehemann sey zu eröffnen, daß seines Weibes Freundschaft durch der Stadt Ulm Herren Gesandte zu Regensburg eine Fürbitte eingelegt habe, und daß E. E. Rath geneigt sey, Gnad und Barmherzigkeit zu erzeigen, so wolle man von ihm vernehmen, ob er seiner Ehegattin ferner beiwohnen und haushalten, auch über die bisher aufgewandten Kosten, wenn nun der Mann, wie zu vermuthen und Ehren halber ihm nicht anders gebühren wolle — sich auf gleiche Weise, wie die Freundschaft erkläre.

3) Der verhafteten Person sey anzuzeigen, was ihr Ehemann und ihre Freundschaft für sie gebeten und daß auf derselben und anderer Herren Vorbitte E. E. Rath sich zur Gnade und Barmherzigkeit habe bewegen lassen, sie ihrer Gefängniß zu entlassen.

4) Nachdem solle die Verhaftete eine Urphed unterschreiben und beschwören, daß sie Kraft derselben nach der Zeit und bis auf E. E. Raths weiter Bescheid und Erlaubniß in ihrem Hauswesen bleiben und aus demselben weder bei Tag noch bei Nacht sich entfernen solle.

Der zweite Rathsadvokat, Graf, stellte ein ähnliches Bedenken aus, daß man die Gefangene zwar entlassen, aber eine Urphed abschwören lassen solle.

Der Magistrat folgte diesem Rath und ließ die gefangene Hollin vor ihrer Entlassung die Urphed abschwören, die wir im Anhang als ein merkwürdiges Aktenstück beifügen. Vermuthlich ist sie von Röttinger aufgesetzt worden, und zeigt, welche elende Umschweife und Kunstgriffe Justizbeamte damals anwendeten, um die Schande ihrer Ungerechtigkeit vor den Augen der Welt zu verhüllen, und daß man bloß aus Furcht vor den weitern übeln Folgen von der bisherigen Strenge nachgelassen hatte.

Michael Holl wendete sich gegen diesen harten Spruch noch einmal an die Ulmischen Gesandten, um eine Vorbitte in Betreff des Nachlasses der Atzungskosten und einer minder ehrenrührigen Form der Entlassung aus dem Gefängnisse, die sie steten Beleidigungen und Kränkungen aussetzen mußte, zu erlangen. Die Gesandschaft entsprach diesem Verlangen und intercedirte unterm 28. Septbr., aber wie es scheint vergeblich, denn die Akten beobachten darüber ein tiefes Stillschweigen.

Anhang.

1) Urgicht der Maria Hollin, Kronenwirthin.

Ich Maria Hollin, Kronenwirthin, bekenne hiemit vnd thue kund allermenniglich, Nachdem vor vnd von

vngefähr 3 Jahren hero Ein Rueff vnd Leumunth wider mich entstanden, das Ich mit der abscheulich vnd vnchristlichen Hexerey-Laster, sampt was demselben gemeinlich volgt vnd anhengig ist, verhafft vnd zugethan, desselbig auch nit allein Jelenger Jemehr erwachsen vnd mir vnd den Meinigen selbst für kommen, Sondern durch andere gleichen Vnhayls halber, Eingezogene Personen, solches mit genugsamen wolbeglaubten Anzeigungen vnd Umbständen Bestendiglich vff mich angeben, vnd dermaßen beharret, daß Sy biß In Iren letsten Athem mit Entlichem berueffen, für den aller Gerechtisten Richter Stuel Gottes am Jüngsten vnd Großen Tag deß Herren solches steuff beherzigt vnd betheuert, Allso daß die Ernueste, Fürsichtige vnd weyse Herrn N. Burgermaister vnd Rath diser deß hey. Reichs Statt Nordling, meine hochgepietende Herrn, von Ampts vnd obrigkeit wegen, höchlich verursacht, mich in derselben Verhafft Einzuziehen, Vnd gegen mir Rechtlicher gebür vnd Ereyschender (erheischender) Notturfft nach zuuollfahren, Vnd zu vilen vnderschidlichen mahlen, So wol In der güete, allß mit der Ernstlichen Schärpffe, mich nit allain zu befragen, und zu Examiniren, Sondern auch etliche In gleicher verhafft Beschuldigte, vnd hernach mit Vrtel vnd Recht Peinlich hingerichtete Person (welche sonsten meiner Person ainigs Falsches, Neydes, Rachgyrigkeit oder andern vnzimlichen affects vnd widerwillns ganz vnuerdächtig) Jede abgesündert mir vnder Augen fürstellen, darüber auch weitere Erkundigung Einziehen vnd Pflegen, auch dasselbig alles durch die verpflichte Herrn Rathsainungen, vnd andern Jederweylen zugeordnete Fürneme Personen

mit sonderm Vleiß, vnd vermittelst Notwendiger Erinnerung, Ermahnung vnd Verwahrung, mir fürhalten, darzu geraume Zeit zu genugsamem Nachdenken zugelassen, vnd bey disem allem mir fürnemlich mein selbst wolbedächtlich freyledig vnd vngezwungen Bekennen *) vnd gleich darauf vnglaubwürdig vermeinen, zu gemüth gefüert worden, vnd aber dieses alles darzu vnangesehen, mit mir eine guete lange Zeut gnädige Gedult gehabt, In mich verner nit gesetzt, oder Ichtes widwertiges mir zu gemiettet, Sondern allein zu beßerm Nachdenken, vnd darneben meiner Seelen Hayls gefahr vnd Not darbey nit zunergessen, der Prozeß allerdings Eingestellt, dennoch bey mir gar wenig vnd mehr nit gewürckht, dann daß Ich mich Jederzeit des bloßen widersprechens, vnd Ausflüchtigen Vermeynens, Ingemein Angemaßt, hinwider aber, die wider auch, meiner selbst Person Thun, Wesens, Handels, Wandels vnd dergleichen Verhaltens Beschaffenheit nach, außtruckenlich benamste, vnd mit allen Vmbständen wolbeglaubte, Nottringende vnd handgreifliche Anzaigungen vnd Vermuettung von mir Im wenigsten nit widerlegt, verantwortet oder abgelaint, vielweniger meine fürgegebene Vnschuld, vnd die In Recht darzu Erforderte Entschüttung vnd Außführung dargethan, darvon wegen dan wolernannter Ein E. Rath mehr dan genuegsame vnd wolbefuegte Vrsachen gehabt vnd noch hatte, den gegen mir hieuor fürgenommenen Prozeß, mit noch mehrem Ernst zubeharren vnd zuuolstreken, Jedoch aus lautter sonderer vetterlicher milte vnd Barmherzigkeit, vnd zugleich vff mein selbst

*) Welche ungeheure Lüge.

diemittigst flehen, Seufzen vnd Bitten, dann auch meines lieben Ehewürts Michael Holl vnd vnßer Beeder nechst-uerwanther Freunde, vnderthenig vnd fleißige Fürbitt auch mehr ander Ansehnlicher Herrn vilmahlen gethane Intercession vnd Fürschriften, mich solcher meiner Verhafftung, vnd deß Mitlauffenden Proceß, vff dißmal vnd mit Erstattung der vff mich gewanter Azung Nachuolgend gestalt zu Erlaßen bewilliget, vnd sich Erbitten laßen, das Ich Nemlich vnd zuuorderst dise fangkhnus, vnd was an mir In ainichem Weg begangen vnd fürgenommen, gegen wolgedachten Einem E. Rath, noch Jemand derselben zugethonen, vnd wer bey diser ganzen handlung Jemals gebraucht worden, In Vnguetem Nimmermehr, Im wenigsten nit anden, ayfern oder Rechen solle noch wölle, weder durch mich selbst, noch durch andere, oder Jemand wissendlich gestatten, solches gethan werden.

Vnd dan verner das Ich vor vnd nach Erlaßung der Frohnvest, mich stragks In mein heußliche Wohnung verfüegen, dar Innen mich Persönlich Enthalten, vnd weder zu Tag noch zu Nacht vnd ainichem gesuechten Schein darauß nit weichen, oder begeben, ohne weiterer Eines E. Raths Begnadigung vnd Bewilligung, Demnach gerede vnd verspriche Ich bey meinem Ayd, welchen Ich In disen Vhrphäds brief Leiblich zu Gott vnd vff sein hayliges Euangelium geschworen hab, solches alles stet, vest vnwiderruefflich zu halten, demselben getru vnd gehorsamlich zu geleben vnd nachzukommen, wie ich mich dan offt wol Ermelten Einen E. Rath, diser so vätterlich Erzaigten gnade, milte und barmherzigkeit demüettigst thue bedankhen auch In künfftig alles

gnedigen Schuz vnd Schirms getrösten, dan das durch mich oder andere von meinetwegen, disem allem In ainichem sollte was zuwider fürgenommen oder gehandelt werden, verzeihe vnd begibe mich auch aller Geistlicher vnd weldtlicher Gericht vnd Recht, gnaden vnd freyhaiten, welche disem zuwider durch hoch oder Nidern Standts Erlangt, oder aigner Bewegnus Erteilt vnd gegeben, darzu aller absolution, dispensation, Relaxation, Restitution in Integrum, vnd alles andern widerwärtigen, wie das Menschen Vernunfft Immer Erdenkhen, oder gebrauchen künnte vnd möchte, da Ich auch solch allem, wie obuermeldt, In ainichweg oder Puncten, Endtgegen handlen würde, Solle gegen meine Person an Leib vnd Leben, mit oder ohne Recht *), nach Eines E. Raths willen vnd gefallen, alß gegen Einer Treulosen, Maynaydig vnd bekannten Vbelthäterin, welche ohne das mit ordentlichem Endurthel, noch nit vollkommen absolvirt, ohne alle Einrede, Behilff vnd Auszuge Procedirt, Vnd mit wirklicher Execution verfahren werden, Getreulich, Sonder Arglist vnd geuehrde, deßen alles zu wahr vnd bestendiger Vrkundt.

Diese Urphed, die wir aus der Original-Urkunde unverändert mitgetheilt haben, bedarf keiner Anmerkung, denn sie ist für sich schon ein schmählicher Beweis von der Ungerechtigkeit der damaligen Richter und von ihrer feigen Furcht vor den Folgen ihres grausamen Verfahrens.

---

*) „Mit oder ohne Recht" welch ein Ausdruck!

Sie sollte die Ehre die Magistrats, oder vielmehr seiner Rathsadvokaten, vor den Augen der Welt retten, aber sie zeigt augenscheinlich, daß man noch zuletzt, anstatt auf dem betretenen bösen Wege umzukehren, lieber der unschuldig Mißhandelten ein schriftliches und eidliches Versprechen abzwang, das ihr jedes Mittel zu ihrer Rechtfertigung raubte, und den Verdacht der Hexerei bestättigte, als daß man durch eine großmüthige Freisprechung von der Schuld ihre tiefgekränkte Ehre hatte wieder herstellen wollen.

2.

Am Schluß dieses Auszugs erhielt ich: die Hexenprozesse zu Freiburg im Breisgau, Offenburg in der Ortenau und Bräunlingen auf dem Schwarzwalde, aus den Archiven dieser Städte, zum ersten Mal mitgetheilt und erläutert von Dr. Heinrich Schreiber, Großherzöglich Badischem geistl. Rath und ordentlichem Professor an der Universität Freiburg. Ebd. 1837. 8.

Sie sind ein merkwürdiger Beitrag zu den Nördlingischen Hexenprozessen und zeigen, wie tief dieser grausame Aberglaube eingewurzelt und wie weit er verbreitet war. Im Ganzen kommen die erzählten Geschichten genau mit den Nördling. Hexen-Prozessen überein. Einige Abweichungen davon sind merkwürdig.

Der Teufel verlangt von seinen Bundesgenossen keine Verschreibung mit Blut, sondern begnügt sich mit einigen Haupthaaren der Novizen, als Bundeszeichen;

er traktirt seine Gäste mit Braten aus goldenem und silbernem Geschirr, vom Essen des Fleisches ausgegrabener Kinder ist aber nie die Rede.

Folgende, beim Durchlesen angezeichnete Auszüge mögen die Sache noch besser erläutern.

1) Die Hexenverfolgung in diesen Städten fängt erst im J. 1627 an und wurde mit steigender Wuth bis zum J. 1629 fortgesetzt. S. 17.

2) Die Werkzeuge der Tortur waren in Offenburg außer dem Daumenstock, noch der Hexenstuhl und die Leiter. S. 17.

3) Die Tortur wurde bei einem Verhör vier bis sechs Mal angewendet. Widerrief die Beklagte, so begann die Folter von vorn. Geistliche und weltliche Beamte gaben sich alle Mühe, die Hexen zur Zurücknahme des Widerrufs zu bringen. S. 17.

4) Starb ein Weib oder ein Mädchen unter der Folter, so wurde sie unter dem Galgen begraben. S. 18.

5) Den 28. Jan. 1627 wurde dem Rath angezeigt, daß die Wächter den Unholdinen zusprachen, auf Leute zu bekennen, die schon von Andern angegeben seyen. S. 19.

6) In Offenburg wurden in dem Zeitraum von nicht vollen 4 Jahren 60 Personen beklagenswerthe Opfer des Hexenglaubens. S. 22.

7) Der böse Geist nennt sich bald Hölderlin S. 23. 28. bald Federlin S. 25. 31. bald Peterlein S. 32.

8) Zum Zeichen des Bundes nimmt der Teufel Haare von dem Kopfe der Hexe.

9) Magdalena Schwenk bekannte mehrmals unter der Tortur, und widerrief immer wieder. Der Stadt-

rath kam dadurch in große Verlegenheit und verlangte ein Gutachten von dem Oberamtmann zu Staufen im Breisgau: „Mit der Schwenk, weil sie das Einemal leugnet, und das Anderemal gesteht, haben wir mehr als genugsam zu schaffen — dadurch wir nun etwas unwillig gemacht werden.“ Das Gutachten dieses damals berühmten Hexenrichters findet sich nicht bei den Acten, muß aber auf verstärkte Tortur angetragen haben, sie gestand und wurde verbrannt. S. 25. 26.

10) Maria Bigginn von Bräunlingen, gibt dem Teufel 11 Haare aus ihrem Schopf, zum Bundeszeichen. Dagegen verspricht er sie ledig zu sprechen, wenn sie ihm nach 11 Jahren ein Glied von ihrem Leib gebe.

Sie bekennt: Ihrem Mann habe sie jedesmal einen abgestumpften und gesalbten Besen in das Bett gelegt, der ihn einschläferte. Sie sey allezeit mit den Worten: Oben hinaus und nirgends an, in aller Teufel Namen“ auf ihrem Stöcklein ausgefahren.

Der Teufel habe ihnen öfters zur Unehre des heil. Sacraments weiße Rübenschnitzen gegeben und sich von ihnen anbeten lassen. In der Kirche habe sie die Hostie hinter dem Altar wieder ausgespieen. Wenn sie das Kreuz gemacht, habe sie gesagt: „in aller Teufel Namen“. Wenn sie in der Kirche gebetet, habe sie nichts anders gesagt, als: „alte Hosen, alte Strümpfe.“ S. 34. Welche Albernheiten.

11) Jungfrauen, welche in der Gesellschaft zum ersten Mal erscheinen, werden ausgezeichnet. Man weist ihnen den Ehrenplatz an und setzt ihnen ein Kränzchen auf. Der böse Feind versichert sie, daß sie ihm die

liebsten sind. Alte häßliche Weiber werden in der Versammlung über die Achsel angesehen, das ihnen angewiesene Geschäfte ist, Lichtstöcke zu seyn und Teller zu fegen. Mitunter lassen sie die Jungen ihr Uebergewicht fühlen, und schelten sie junge unerfahrne Hexen, die noch nichts wissen. S. 36. 37.

12) Die Tische sind mit Braten und gehackten Pasteten, mit Fischen und Wildbret auf das reichlichste besetzt, nur Salz und Brod fehlt, dagegen findet sich weißer und rother Wein im Ueberfluß und wird bald aus silbernen, bald aus goldenen Bechern getrunken. Jede Hexe hat ihren Buhlen an der Seite, mit welchem sie sich nach Belieben unterhält. Im Ganzen herrscht Stille, bis der Tanz seinen Anfang nimmt; dann wird aber getrommelt und gepfiffen. S. 37.

Bei den Kriminal-Akten der Hollin hat sich noch späterhin ein Zettel gefunden, des Inhalts:

„Auf geleiste geschworne Vrpheb ist von E. Rath der h. R. St. Nördlingen, Maria Hollin von Ulm, Wirthin zur Krone, allhier ihrer Haft erlediget, vnd (ferners unentgolden*) zu ihrem heußlichen Wesen gelassen werden, dessen sie hiemit auch frid vnd sicherheit haben soll. Decretum in Senatu d. 20. Febr. An. 94."

Weng.

*) Beide gesperrte Worte, von einer Kanzleihand, sind mit der Feder eingefaßt, und es bleibt ungewiß, ob sie bei der Ausfertigung ausgelassen werden, oder ferner unentgolden, soviel als, ferner unverfolgt und unberuhigt, heißen sollen. Den Nachrichten der Chroniken zufolge, hat sie nach ihrer Entlassung die erwachsenen Kosten ihre Speisung bezahlen müssen, welche nicht klein gewesen seyn können.

